

Wortlautprotokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden

Montag, 21. Oktober 2024
Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Silvia Hofmann
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache der Standespräsidentin

Standespräsidentin Hofmann: Es freut mich, Sie zur Oktobersession 2024 begrüßen zu dürfen und Ihnen eine gute und wirkungsvolle Arbeit zu wünschen. Un pour tous, tous pour un. Eine für alle, alle für eine. Das ist das Losungswort der berühmten drei Musketiere Athos, Portos und Aramis, die Mitstreiter von d'Artagnan, ihrem Chef. Sie kämpfen für die Musketiergarde für den französischen König Louis XIII und seine Frau Anna von Österreich. Meine Generation kennt noch die Verfilmungen dieser legendären Mantel- und Degengeschichten. Erfinder davon war Alexandre Dumas, ein französischer Autor des 19. Jahrhunderts. Und die Geschichten erschienen in den damaligen Zeitungen als Fortsetzungsromane. Diese vier Männer gehen miteinander durch Dick und Dünn, helfen einander, kämpfen füreinander und bilden eine loyale, untrennbare und äusserst erfolgreiche Truppe.

Die Losung «einer für alle, alle für einen» erhielt aber nicht nur durch diese Dumas-Romane in Frankreich grosse Aufmerksamkeit. Auch in der im 19. Jahrhundert entstehenden modernen Eidgenossenschaft wurde sie zum geflügelten Wort. Schon Friedrich Schiller hat in seinem Wilhelm Tell von 1804 folgenden berühmten Satz geschrieben: «Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr». Wer schon einmal im Bundeshaus unter der Kuppel stand, und das haben wohl alle hier im Saal schon einmal gemacht, findet genau dort den Musketiersatz auf Latein: «Unus pro omnibus, omnes pro uno». Wie aber kam dieses Losungswort bis unter die Bundeshauskuppel? Jedenfalls nicht deshalb, weil die Gestalter des Bundeshauses Fans von Musketieren waren.

Es begann mit dem Bergsturz von Goldau im Jahr 1806. Bei diesem Bergsturz stürzten 40 Millionen Kubikmeter Fels auf das Dorf Goldau und in den Lauerzersee und töteten 437 Menschen. Nach dieser furchtbaren Katastrophe ging zum ersten Mal in der Geschichte der Eidgenossenschaft eine Welle von Hilfsbereitschaft durch die Kantone. Es wurden von der Bevölkerung Spenden gesammelt und nach Goldau geschickt. Zwischen 1806 und

1910 ereigneten sich auf dem Gebiet der Schweiz insgesamt sechs grosse Naturkatastrophen: 1834, 1839 und 1868 gewaltige Überschwemmungen in den Alpen, im Tessin, aber auch im Mittelland. 1861 brannte die ganze Stadt Glarus nieder und schliesslich stürzte 1861 in Elm ein Berg runter. Privatpersonen, Zeitungen und am Ende auch der Bundesrat riefen jedes Mal zu Spenden auf und die Bevölkerung machte eifrig mit. Selbst die Frauen durften sich beteiligen als tüchtige Organisatorinnen von Bazzaren, wo sie ihre eigenen Produkte verkauften. Die riesige Solidarität der Schweizerinnen und Schweizer wurde legendär. Und so bewahrheitete sich Schillers berühmter Satz und verdichtete sich schliesslich zum «einer für alle, alle für einen» hinauf in die Bundeshauskuppel und sie wurde ja bekanntlich am Ende des 19. Jahrhunderts gebaut.

Die Reaktion auf Naturkatastrophen, auf Gefahr und auf Situationen durch die Bedrohung von aussen war Solidarität, gegenseitige Hilfe, Beistand, Schutz und Rettung. Man kann mit Fug und Recht behaupten, dass die moderne Schweiz, die sogenannte Willensnation, aus dieser Solidarität heraus entstanden ist. Ist es nicht eine schöne Koinzidenz, dass wir in diesem Jahr 2024 lernen, dass der Bündner Freistaat auf eben solchen Wurzeln fusst? Dass unsere Vorfahren vor 500 Jahren bei ihrem Bund von 1524 einen sehr ähnlichen Gedanken formuliert haben? Zitat: «Wir wollen einander helfen, beraten und beistehen mit Leib und Leben», heisst es im Bündner Bundesbrief. Es geht auch da um Schutz, Frieden und Einigkeit. Auch wenn diese Verbindung durch viele Krisen ging, bedenkenswert sind die Worte des damaligen Bundesbriefs immer noch. Es ist ein geniales, helvetisches Politikinstrument, das aus der Losung «einer für alle, alle für einen» entstand. Nein, es ist nicht das, was Sie vielleicht denken mögen. Es ist nicht die Schuldenbremse. Es ist der Ausgleich. Der Ausgleich von Nachteilen, der Ausgleich von unverschuldetem Verlust, der Ausgleich der Folgen von Ungerechtigkeit, von Gewalt, von Katastrophen, der Ausgleich von ungleich verteilten Lasten. Unser ganzes System beruht darauf, auf nationaler genauso wie auf kantonaler Ebene.

Bereits 1848 legte die erste Bundesverfassung fest, dass die Bundeseinnahmen aus Post und Zoll auf die Kantone verteilt werden. Als das System 1874 verändert wurde, erhielten z.B. die Gebirgskantone Ausgleichszahlungen für die Pflege der Alpenpässe, selbstverständlich auch Graubünden. Unseren Vorfahren war der Gedanke sehr vertraut: Ressourcen sind niemals exakt und genau gleich verteilt. Es entstehen Unterschiede und diese Unterschiede werden klugerweise ausgeglichen. Noch war es nicht üblich, von den besser ausgestatteten Gegenden von Milchkühen zu reden, die von armen Schluckern gemolken werden. Was, so frage ich Sie, kann das Oberengadin für seine erhabene Schönheit? Was können wir für den Wasserreichtum und unsere steilen Berge? Wem verdanken wir die allergenfreie Luft in Davos? Das sind alles Güter und diese Ressourcen stehen uns zur Verfügung und wir nutzen sie auch. Aber wir teilen mit unserem benachbarten Tal, das im Schatten liegt und keine solchen Ressourcen hat.

Als ich vor drei Jahren mit meinem Mann während fünf Wochen zu Fuss von Basel nach Dijon und Paris wanderte, staunte ich immer wieder über die unberührten Landschaften, die Grosszügigkeit, die Weite. Es gab viele kleine Dörfer, von weitem sahen sie hübsch und idyllisch aus. Doch kaum betrat man sie, wirkten sie öde und wie ausgestorben. Es gab keine Bäckerei, keinen kleinen Laden für den täglichen Bedarf, keinen Anschluss an den öffentlichen Verkehr, keine Beiz, nicht einmal der Dorfbrunnen lief noch. Sicher erinnern Sie sich an die Protestaktionen der «gilets jaunes». Auf dieser Wanderung begann ich sie zu verstehen. Frankreich ist ja bekanntlich zentralistisch organisiert. Es gibt keinen föderalen Ausgleich, wie wir ihn kennen. Das System ist ausserdem intransparent. Wer gute Beziehungen nach Paris hat, kann unter Umständen Millionen von Euro für sein Dorf oder für seine Region lockermachen. Wir hingegen haben das geniale Instrument des Ausgleichs, des Lastenausgleichs, der Verteilung auf alle Schultern. Eben eine für alle, alle für einen. Das ist der Schlüssel für unseren Zusammenhalt. Vergessen wir das nie.

Die Männer, die den Bundstagsbrief unterschrieben haben, hielten denn auch fest, Zitat: «dass wir alle zusammen und ohne Unterschiede gute, getreue und liebe Bundsgenossen sein und unsere Nachfolger es auch in Ewigkeit bleiben sollen», Zitat Ende. Ohne Unterschiede. Das nehme ich auch für uns Frauen in Anspruch. Denn niemand weiss so gut wie wir Frauen, wie viel Zeit, wie viel Anstrengungen und Kämpfe es brauchte, bis wir uns an den Tisch setzen konnten. Bis der Nachteil, dass wir Frauen sind, bis der Unterschied endlich begann sich langsam aufzulösen. Bis zu einem wirklichen Ausgleich, bis zu einem richtigen Fair Share ist noch ein weiter Weg. Aber wir sind auf dem Weg.

Ich komme zum Schluss. Kennen Sie solche Büchlein? Das sind die Ausgaben von Reclams Universal-Bibliothek. Sie haben mir als Schülerin und als Werkstudentin ermöglicht, Literatur aus der ganzen Welt und aus allen Epochen zu lesen. Denn sie kosteten kaum mehr als fünf Franken. Und dieser Lyrik-Band begleitet mich schon seit Jahrzehnten. Man sieht es ihm auch an. Ich erlaube mir, Ihnen zum Schluss meiner Ansprache ein Gedicht vorzulesen. Die Autorin heisst Rose Ausländer. Sie wurde im

Jahr 1901 geboren, stammte aus Czernowitz, einer Stadt im damaligen Rumänien, heute Ukraine, wo vier Sprachen gesprochen wurden: Deutsch, Jiddisch, Rumänisch und Ukrainisch. Rose Ausländer floh zweimal aus ihrer Stadt vor Judenverfolgungen. Sie wurde von den Sowjets verhaftet, die Nazis sperrten sie im Ghetto von Czernowitz ein und sie überlebte den Holocaust wie durch ein Wunder versteckt in einem Keller. Zeit ihres Lebens schrieb Rose Ausländer Gedichte, über 3000. Berühmt und mit Literaturpreisen überschüttet wurde sie erst, als sie im Nelly-Sachs-Altersheim in Düsseldorf lebte. Dorthin war sie nach einem Sturz umgezogen und war zehn Jahre lang bis zu ihrem Tod 1988 ans Bett gefesselt.

«Vergesst nicht, Freunde, wir reisen gemeinsam. Besteigen Berge, pflücken Himbeeren, lassen uns tragen von den vier Winden. Vergesst nicht, es ist unsere gemeinsame Welt, die ungeteilte, ach die geteilte. Die uns aufblühen lässt, die uns vernichtet, diese zerrissene, ungeteilte Erde, auf der wir gemeinsam reisen». Damit erkläre ich die Oktobersession 2024 für eröffnet. *Applaus*.

Totenehrungen

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zu den Totenehrungen. Am 25. August 2024 ist Christian Walther im Alter von 86 Jahren gestorben. Er wurde am 25. November 1937 als drittes Kind der Hotelierfamilie Walther-Rohrer in Pontresina geboren. Nach der Schulzeit in Pontresina absolvierte er die ELAS, die heutige Academia, in Samedan. Darauf folgte die Ecole supérieure de Neuchâtel und anschliessend die Hotelfachschule in Lausanne. Im Herbst 1963 heiratete er Barbara Chutsch. Der Ehe entsprossen zwei Söhne und eine Tochter. Gemeinsam führten Barbara und Christian Walther bis 1997 die Hotels Walther und Steinbock in Pontresina. Christian Walther war zeitlebens politisch und unternehmerisch stark engagiert. Von 1989 bis 2003 vertrat er den Kreis Oberengadin im Grossen Rat, von 1993 bis 2000 präsidierte er die FDP Graubünden. Die regionale Entwicklung lag ihm besonders am Herzen. So war er unter anderem Präsident des Kur- und Verkehrsvereins Pontresina sowie des Verkehrsvereins Oberengadin und zahlreiche Jahre Verwaltungsratspräsident der Diavolezza-Bahn. Den Ausgleich fand Christian Walther im Sport. So erklimmte er mehrere Viertausender, war begeisterter Langläufer und spielte Curling, Tennis und Golf. Besonders wichtig war ihm der Austausch mit seiner Familie und namentlich den acht Enkelkindern. Der grosse und langjährige Einsatz zu Gunsten der Öffentlichkeit trug dem Verstorbenen viel Anerkennung und Wertschätzung ein. Seine vielseitigen Qualitäten und seine Verdienste für Heimat und Kanton werden stets in guter Erinnerung bleiben.

Wir kommen nun zur Totenehrung von Albin Bisculm-Zarn. Am 29. Juli 2024 ist Albin Bisculm-Zarn im Alter von 81 Jahren gestorben. Er wurde am 16. November 1942 geboren und wuchs zusammen mit seinen zwei Brüdern in Brienz auf. Dort besuchte er die Primarschule und anschliessend die Sekundarschule in Tiefencastel, bevor er nach Chur ziehen musste, um eine Kaufmännische

Lehre bei der Ausgleichskasse zu absolvieren. Noch während seiner Lehrzeit lernte er seine zukünftige Frau Anita Zarn kennen, mit der er bis an sein Lebensende, nämlich über 60 Jahre, zusammenblieb. Aus der Ehe entsprossen vier Kinder. Bald schon liess sich die junge Familie in Domat/Ems nieder, wo das Ehepaar Bisculm-Zarn ein eigenes Treuhandbüro gründete und über 30 Jahre lang gemeinsam führte. Albin Bisculm-Zarn war seit jeher politisch interessiert und engagiert. So war er Mitglied des Gemeindevorstands von Domat/Ems und bekleidete das Amt als Vermittler und Kreispräsident im Kreis Rhäzüns. Von 1981 bis 1987 vertrat er den Kreis Rhäzüns im Grosse Rat. Seine Familie bedeutete ihm sehr viel und seine sieben Enkelkinder bereiteten ihm grosse Freude. Der Verstorbene liebte die Berge und bestieg verschiedenste imposante Gipfel, unter anderem das Matterhorn, den Piz Bernina und den Pizzo Badile. Das Wirken von Albin Bisculm-Zarn zu Gunsten der Öffentlichkeit war von grosser Umsicht und Einsatzbereitschaft geprägt. Für seine engere Heimat und den Kanton Graubünden hat er sich langjährig und in verdienstvoller Weise engagiert. Dafür gebührt ihm an dieser Stelle der verdiente Dank. Ich bitte Sie nun, meine Damen und Herren sowie die Gäste auf der Tribüne, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsidentin Hofmann: Und nun kommen wir zur Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Oktobersession 2024. Dazu bitte ich die Grossratsstellvertreterinnen und Grossratsstellvertreter, welche heute erstmals in dieser Legislatur im Rat Einsitz nehmen, nach vorne zu kommen. Es sind dies die Grossratsstellvertreterinnen Leonie Anna Meyer, Bettina Lampert-Sandmeier und Agnes Kessler sowie die Grossratsstellvertreter Daniel Ulber und Philipp Ruckstuhl. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werte Regierung, liebe Gäste, darf ich Sie nun bitten, aufzustehen. Sehr geehrte Stellvertreterinnen und Stellvertreter, ich lese Ihnen nun die Formel des Eids vor: «Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rats schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen». Und auf Romanisch: «Vus, sco commembras elegidas dal Cussegl grond engirais avant Dieu d'ademplir tut las obligaziuns da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair». Der Eid wird durch das Nachsprechen der Worte «Ich schwöre es. Jau engir» geleistet. Bitte sehr.

Grossratsstellvertreterinnen und Grossratsstellvertreter: Ich schwöre es. Jau engir.

Standespräsidentin Hofmann: Grazia fitg. Vielen Dank. Sie können sich wieder setzen. Bevor wir mit dem ersten Traktandum beginnen, darf ich auf der Tribüne die Sekundarschule aus dem Schulhaus Giacometti der Stadt Chur begrüssen mit ihrem Lehrer Andreas John. Herzlich Willkommen im Grossratssaal. *Applaus.*

Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) - Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise (Botschaften Heft Nr. 4/2024-2025, S. 237)

Standespräsidentin Hofmann: Wir beginnen mit dem ersten Geschäft, nämlich der Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger – Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise. Sie haben als Unterlagen das blaue Büchlein sowie das Protokoll der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales vor sich. Wir beginnen mit dem Eintreten und ich erteile dem Kommissionspräsidenten Fabian Collenberg das Wort.

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Collenberg; Kommissionspräsident: An der diesjährigen Oktobersession hat der Grosse Rat zwei Vorlagen zu behandeln, welche eine Teilrevision des Unterstützungsgesetzes vorsehen. Zunächst beraten wir wie erwähnt den Umgang mit Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise. Der Regierung ist es ein Anliegen langfristig ein Angebot an Durchgangs- und Standplätzen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise sicherzustellen. Dabei sollen allfällige Unterstützungsleistungen kein Entscheidungskriterium sein, wenn eine Gemeinde über das Errichten oder Beibehalten eines Durchgangs- und Standplatzes entscheidet. Mit der vorliegenden Vorlage möchte die Regierung deshalb in erster Linie eine solidarische Kostenverteilung der Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise schaffen.

Zur Ausgangslage: Im Juli 2021 erteilte die Regierung dem Departement für Finanzen und Gemeinden den Auftrag, einen Bericht zum Thema Fahrende im Kanton Graubünden zu erarbeiten. Der Bericht sollte den künftigen Handlungsbedarf in Bezug auf die Thematik Fahrende vorlegen und entsprechend mögliche Lösungsansätze aufzeigen. Auslöser für den Auftrag war der Standbericht 2021 der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende sowie eine Pendeuz des Ausschusses des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Die Sonderregelung in Bezug auf den Standplatz Cazis aus dem Jahr 1997, wonach der Kanton die Kosten für die gesamten Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise in der Gemeinde Cazis trägt, wurde vom DVS-Ausschuss der GPK bezüglich Aktualisierungsbedarf und Gleichbehandlung hinterfragt. In den übrigen Gemeinden, in welchen Standplätze bestehen, werden alle notwendigen Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise über die Gemeinde finanziert und über den Lastenausgleich Soziales abgerechnet. Aufgrund des Berichts hielt die Regierung fest, dass die Frage der Finanzierung der anfallenden Lasten zu klären sei. Es handelt sich hierbei um Kosten

für Investitionen und Unterhalt der Halteplätze, Betriebskosten und Unterstützungsleistungen.

Aktuell besteht keine spezifische gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über Unterstützungsleistungen. Ausnahmen bilden die sogenannten Sonderregelungen aus dem Jahr 1997 bezüglich der Gemeinde Cazis. Personen mit fahrender Lebensweise, welche ein festes Winterquartier auf einem Standplatz haben und regelmässig dorthin zurückkehren, haben ihren Unterstützungswohnsitz dort. Der Unterstützungswohnsitz bleibt auch während der Reisezeiten im Sommerhalbjahr bestehen. Besteht kein Unterstützungswohnsitz, werden betroffene Personen vom Aufenthaltskanton unterstützt. Aufgrund des Beschlusses der Regierung vom 6. Oktober 1997 und einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde Cazis werden deren Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise vom Kanton geleistet. In den vergangenen zehn Jahren bewegten sich die Beiträge zwischen 20 000 und 146 000 Franken. Mit der Gemeinde Bonaduz vereinbarte der Kanton am 16. April 2007 unter anderem, dass der Kanton allfällige Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise übernehme. Bisher fand aber keine Auszahlung statt. Die Standortgemeinden Chur und Zillis müssen eventuelle Unterstützungsleistungen zu Gunsten von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise selber tragen. Die Gemeinden können zwar die Aufwendungen mit dem SLA abrechnen, ein Teil der Kosten verbleibt dabei aber bei ihnen. In der Gemeinde Domat/Ems wird ein Transitplatz mit zehn Plätzen für ausländische Personen mit fahrender Lebensweise betrieben. Der Gemeinde Domat/Ems wird jährlich ein Beitrag von 10 000 Franken für diesen Transitplatz ausgerichtet.

Wir können somit festhalten, dass die Regelungen sehr unterschiedlich sind. Bei der vorliegenden Revision behandeln wir ausschliesslich die Finanzierung der Unterstützungsleistungen. Übrige Unterstützung des Kantons zugunsten der Gemeinden wird mit der vorliegenden Vorlage nicht geregelt. Was sind die Ziele und Inhalte der Revision? Bei der Bereitstellung von Durchgangs- und Standplätzen für anerkannte Minderheiten mit fahrender Lebensweise soll für einzelne Gemeinden im Kanton durch allfällige Unterstützungsleistungen kein finanzielles Risiko entstehen. Unter dem allgemeinen Begriff der Fahrenden, die als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt sind, gelten alle nomadisch lebenden wie sesshaften schweizerischen Jenischen und Sinti. Gemäss Daten der Sozialhilfestatistik sind im Jahr 2022 schweizweit 0,1 Prozent der Unterstützungseinheiten Personen mit fahrender Lebensweise. Für den Kanton Graubünden bedeutet dies mit 1423 Unterstützungseinheiten eins bis zwei Personen. Das Vernehmlassungsverfahren zeigte, dass ein Handlungsbedarf besteht. Betreffend des Finanzierungsmodells waren die Meinungen sehr verschieden. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer waren der Meinung, dass die Finanzierung über den SLA abgewickelt werden sollte. Wieder andere waren der Meinung, dass der Kanton die Kosten übernehmen sollte. Die Regierung

kam nach der Vernehmlassung zum Schluss, dass die Variante gemäss Vernehmlassung zu favorisieren sei. Diese sieht vor, dass die Kosten gemäss Bevölkerungszahl auf die Gemeinden verteilt werden. Da dem Kanton nur die Daten der Gemeinde Cazis vorliegen, sind die Gesamtkosten, welche zu verteilen wären, unklar. Die jährlichen Unterstützungsleistungen der Gemeinde Cazis betragen wie vorhin erwähnt seit 2013 zwischen 21 000 und 146 000 Franken.

Zur Teilrevision: Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) wurde per 8. April 2017 revidiert. Gegenstand war hauptsächlich die Abschaffung der Rückerstattungspflicht gegenüber dem Heimatkanton. Dieser sollte nichts mehr an die Unterstützungsleistungen seiner Bürgerinnen und Bürger zahlen müssen, die in einem anderen Kanton wohnen. Durch diese Revision sind verschiedene Artikel im Unterstützungsgesetz sowie die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz hinfällig. Betroffen sind Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14 Abs. 2 und Art. 20. Weiter sind unterschiedliche Begriffe nur in der männlichen Form enthalten. Sie sind geschlechtsneutral zu formulieren. Betroffen sind Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5 und Art. 11. Wobei die letztere Bestimmung im Zuge einer anderen Revision des Unterstützungsgesetzes betreffend Rückerstattungspflicht geändert werden soll.

Die KGS hat das Geschäft am 9. September vorberaten. Sie ist auf die Vorlage eingetreten. Die erwähnten Anpassungen formeller Natur waren in der Kommission unbestritten. Zum neuen Art. 5 b gingen die Meinungen jedoch auseinander. Eine Kommissionsmehrheit beantragt, den ganzen Art. 5 b zu streichen. Dies hätte zur Folge, dass die betroffenen Gemeinden die Kosten über den Lastenausgleich Soziales abrechnen könnten. Eine Kommissionsminderheit beantragt, den Abs. 2 zu streichen und Abs. 1 in eine neue lit. e von Art. 14 mit abgeändertem Wortlaut zu verschieben. Dies hätte zur Folge, dass der Kanton die Kosten übernehmen müsste. Für den Kanton hat dieser Ansatz unwesentlich höhere Zusatzkosten zur Folge, da die Gemeinde Cazis heute schon vom Kanton finanziert wird.

Zusammenfassend können wir somit festhalten, dass wir heute eine Vorlage behandeln, welche das Ziel verfolgt, eine einheitliche Regelung für die Kostenverteilung der Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise zu schaffen. Der Handlungsbedarf ist unbestritten gegeben. Uneinigkeit herrscht bei der Fragestellung, wie die Kosten beziehungsweise wer die Kosten der Unterstützungsleistungen übernehmen soll. Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsidentin Hofmann: Besten Dank, Herr Kommissionspräsident. Bevor wir weiterfahren, möchte ich bekannt geben, dass die Temperaturmessung in diesem Saal über 24 Grad anzeigt und dass ich Ihnen Tenue-Erleichterung gewähre. Sobald die Kleiderordnung wiederhergestellt ist, fahren wir weiter. Gibt es zum Eintreten Wortmeldungen aus der Kommission? Grossrätin Rutishauser.

Rutishauser: Die Debatte über die Teilrevision des kantonalen Unterstützungsgesetzes ist nicht nur eine Diskussion über finanzielle Mechanismen, sondern auch eine moralische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit des Kantons Graubünden und der Schweiz im Umgang mit den Fahrenden. Unsere Geschichte in Bezug auf diese Bevölkerungsgruppe ist geprägt von Diskriminierung, Marginalisierung und systematischer Ungerechtigkeit, die sich in verschiedenen Formen manifestierte. Ein besonders düsteres Kapitel dieser Geschichte ist die Rolle der Pro Juventute mit ihrem berüchtigten «Kinder der Landstrasse»-Programm, das von 1926 bis 1973 betrieben worden ist. Ziel dieses Programms war es, Kinder ihren Familien zu entreissen und in Pflegefamilien oder Heime zu stecken, um sie zu sesshaften Mitgliedern der Gesellschaft zu machen. Diese Praxis zerstörte zahllose Familien und traumatisierte Generationen von Schweizer Jenischen und Sinti. Eine besonders unrühmliche Rolle spielte dabei leider die Klinik Waldhaus in Chur unter verschiedenen ärztlichen Direktoren, deren letzten ich noch kannte und der den klingenden Namen Benedikt Fontana trug. An den Patientinnen und Patienten wurden Untersuchungen vorgenommen mit der Absicht, Minderwertigkeit und Charakterschwäche der Fahrenden wissenschaftlich zu belegen. Zeugnis hierfür legen weiterhin unzählige Patientinnen-Akten ab.

In diesem Zusammenhang steht auch die lange verdrängte Geschichte der Zwangssterilisation und psychiatrischen Zwangsmassnahmen, die vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch Fahrende traf. Diese Menschen wurden als asozial oder erziehungsunfähig klassifiziert und in Anstalten interniert, oft auf unbestimmte Zeit. Die Beweggründe lagen in eugenischen Ideen, die damals in weiten Teilen Europas verbreitet waren. Wir dürfen diese Vergangenheit bei unseren Diskussionen zu den Finanzierungsmechanismen der Stellplätze nicht vergessen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision haben wir die Möglichkeit zumindest einen Teil dieser Ungerechtigkeit zu korrigieren. Durch die solidarische Verteilung der Unterstützungsleistungen auf alle Gemeinden können wir sicherstellen, dass Fahrende in dieser Hinsicht nicht weiterhin benachteiligt werden und ihre Lebensweise nicht durch finanzielle Hürden verhindert wird.

Der Minderheitsantrag zu Art. 5 b möchte, dass der Kanton die Kosten übernehmen soll. Diesem Antrag habe ich mich angeschlossen. Denn für mich zählt nur, dass die betroffenen Menschen und auch die Gemeinden das richtige Signal erhalten, das der Unterstützung und Wertschätzung. Auch wenn der Vorschlag der Regierung nach meinem Dafürhalten der richtige gewesen wäre. Zurzeit gibt es in Graubünden genügend Stellplätze. Mit einer Unterstützung der Vorlage und einer klaren Ablehnung der Mehrheit bei Art. 5 b erreichen wir, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Sollte die Mehrheit sich durchsetzen, wäre dies ein Schlag ins Gesicht der Fahrenden und der Gemeinden, die bereit sind, einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen. Das Risiko wäre gross, dass die Bereitschaft dazu in Zukunft nicht mehr vorhanden wäre und dass wir den Fahrenden damit signalisieren, dass sie immer noch keinen anerkannten Platz in unserer Gesellschaft haben sollen. Ich bin für Eintreten.

Loepfe: Der Auslöser der vorliegenden Teilrevision des Unterstützungsgesetzes ist nicht der Grosse Rat, sondern die Regierung und ein Ausschuss unserer GPK. Dies bedeutet, dass wir in unserer Gesamtheit als Grosser Rat diese Vorlage nicht bestellt haben. Es existiert daher auch keine grundsätzlich vorgehende Meinungsäusserung des Rats in Form eines überwiesenen Auftrags oder einer beantworteten Anfrage. Wir kriegen hier etwas, das wir eigentlich nicht bestellt haben. Trotzdem erkläre ich mich mit der Zielsetzung der Vorlage einverstanden. Es ist grundsätzlich richtig, die Nichtgleichbehandlung der Gemeinden Cazis, Zillis-Reischen, Bonaduz und Chur aufzuheben. Es ist meines Erachtens auch grundsätzlich richtig, dass den Gemeinden mit Durchgangs- und Standplätzen kein finanzielles Risiko für die Unterstützungsleistung entstehen soll. Ich bin aber nicht einverstanden mit der von der Regierung angebotenen Finanzierungslösung. Ich möchte die Eintretensdebatte nicht schon mit dem Kampf um Art. 5 b belasten. Dazu ist die Detailberatung da. Mir ist es jedoch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass eine Streichung von Art. 5 b, wie von der Kommissionmehrheit beantragt, die Teilrevision ihres Kerngehaltes beraubt. Korrekterweise müssten hier ihre Exponenten einen Antrag auf Nichteintreten stellen. Ob unser Rat auf das Geschäft nicht eintritt oder Art. 5 b streicht, macht nämlich keinen wesentlichen Unterschied. Es bleibt dann zuerst einmal alles beim Alten. Damit wird die Ungleichbehandlung der Gemeinden im Verhältnis zum Kanton nicht aufgelöst und die Hemmnisse gegen die Errichtung von zusätzlichen Durchgangs- und Standplätzen bleiben bestehen. Ich meine, dass dies kein gutes Vorgehen wäre und deshalb bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Koch: Als Sprecher der Kommissionmehrheit beim umstrittenen Art. 5 wollte ich mich eigentlich zum Eintreten nicht melden. Das Votum von Kollegin Rutishauser hat mich jetzt aber doch noch dazu bewegt. Schauen Sie, Kollegin Rutishauser, niemand, niemand bestreitet die Tatsache der Hilfe der Fahrenden. Niemand. Das war in der ganzen Kommissionssitzung, mit keinem Wort wurde das erwähnt oder wurde das bestritten. Wir streiten uns hier über den politischen Finanzierungsmechanismus. Und hier bitte ich Sie wirklich, in allem Anstand auch gegenüber den Fahrenden, diese Flughöhe zu bewahren. Wenn wir hier eine geschichtliche Aufarbeitung machen und auf die Tragik der geschehenen Ereignisse hinweisen, dann nützt das nichts. Aber wir haben auch eine ordnungspolitische Aufgabe, die wir hier miteinander in Art. 5 diskutieren werden und dann zu einer Lösung kommen werden, die wir alle mittragen müssen. Die einen mehr, die anderen weniger. Aber um rein das geht es hier. Und das hat auch Kollege Loepfe in seinem Votum ausgeführt. Wo ich aber nicht gleicher Meinung bin wie Kollege Loepfe und hier direkt eine Frage zuhänden der Regierung: Wenn wir darauf eintreten und das Gesetz durchberaten, werden nach meinem Verständnis die beiden Regierungsbeschlüsse 1997 und 2007, die wir gehört haben, aufgehoben. Und das hätte dann eben doch eine Wirkung, wenn wir das Gesetz, wenn wir darauf eintreten und das Gesetz durchberaten, oder ob wir eben sagen, wir treten nicht darauf ein, bleibt alles beim Alten, was macht dann

die Regierung mit den beiden Regierungsbeschlüssen, die wir gehört haben, aus 1997 und 2017?

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Grossrat Bachmann.

Bachmann: Lassen Sie mich trotz Herrn Kochs Votum kurz mit einem geschichtlichen Rückblick beginnen: Schon zu Zeiten der Gründung des Freistaats der Drei Bünde werden Fahrende in den Chroniken erwähnt. Dies ist kein Zufall. Denn die alpine Charakteristik, die räumliche Weitläufigkeit und Abgelegenheit und die geringe Besiedlungsdichte führten dazu, dass das Gebiet unseres Kantons für Fahrende ideale Voraussetzungen bot. Denn es gewährte einerseits Raum für freie Bewegung und Unterschlupf und andererseits übernahmen die Fahrenden Aufgaben, die sonst niemand in den weit abgelegenen Ortschaften verrichten konnte. So betätigten sie sich z.B. als Kessel- und Korbflicker, als Messer- und Scherenschleifer, waren im Hunde- und Pferdehandel tätig und betätigten sich als Musizierende und Wahrsagende. Sehr verbreitet waren auch Sammeltätigkeiten. So wurden etwa Metalle oder Lumpen der Wiederverwertung zugeführt. Wie in anderen ländlichen und weniger erschlossenen Gegenden hatten so mobile Handwerker und fahrende Händler auch bei uns in Graubünden eine wichtige wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion. Und man kann getrost sagen, dass auf unserem Territorium Sesshafte und Fahrende schon seit Jahrhunderten, wenn nicht miteinander, so doch lange Zeit recht gut nebeneinander lebten.

1850 wurde dann ein Bundesgesetz erlassen, das jedem Heimatlosen ein Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zusicherte. Weil wie oben dargelegt viele Fahrende in unserem Kanton unterwegs waren, bekamen diese folgerichtig das Bürgerrecht einer bündnerischen Gemeinde. Mit der Industrialisierung nahmen die Betätigungsmöglichkeiten für Fahrende allmählich ab und ihre Lebensweise entpuppte sich je länger je mehr als alles andere als ein Zuckerschlecken. Ausserdem versuchte man, die Fahrenden mit Gesetzen zu zwingen, sesshaft zu werden und die Kinder in die Schule zu schicken, was dann im letzten Jahrhundert zu den Auswüchsen führte, die Kollegin Rutishauser bereits dargelegt hat. Dass trotz all dieser Widerwärtigkeiten an der fahrenden Lebensweise festgehalten wurde, zeigt, wie tief verwurzelt das Fahren in der jensischen Kultur verankert ist, und wie gross die Ablehnung der sesshaften Kultur sein muss.

Nach diesem kurzen Exkurs in die Geschichte bitte ich Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, auf die Vorlage einzutreten und dann dem Minderheitsantrag aus der Kommission zuzustimmen und zwar aus folgenden Gründen: Wir dürfen mit gutem Grund sagen, dass es sich bei der fahrenden Lebensweise um ein wichtiges Kulturgut handelt, das gerade in unserem Kanton über Jahrhunderte eine grosse Bedeutung hatte. Viele Fahrende sind schon sehr lange im Kanton verwurzelt und haben auch heute noch eine starke Bindung zu ihm. Sie gehören aber nicht nur räumlich zum Kanton, sie sind auch Teil unserer Kultur. Denken Sie nur an den grossen Einfluss auf unsere Volksmusik. So gilt es, der Erhaltung der Lebensweise der Fahrenden Sorge zu tragen. Den wichtigsten Beitrag

dazu können wir leisten, indem wir den Fahrenden genügend Stellplätze zur Verfügung stellen. Dies geschieht aber nur dann, wenn die damit verbundenen Kosten, besonders auch aus dem Sozialwesen, nicht bei den einzelnen Kommunen verbleiben, sondern auf die Einwohner aller Gemeinden des Kantons aufgeteilt werden.

Zweitens: Wir sind sowohl in unserem Staat wie auch in unserem Kanton zu Recht stolz darauf, wie wir mit den Angehörigen von Minderheiten umgehen. Es ist einer der zentralen Grundsätze in unserem Staat. Frau Ratspräsidentin hat es bereits einmal erwähnt heute. Es gibt in der Schweiz nur fünf offiziell geschützte Minderheiten. Das sind die drei sprachlichen, die Leute jüdischen Glaubens und eben die Personen mit fahrender Lebensweise. Es handelt sich also nicht um irgendeine Gruppe von Leuten, die zufällig ausgewählt wurde, sondern es handelt sich tatsächlich um eine offiziell geschützte Personengruppe. Mit Ihrer Zustimmung zum Minderheitenantrag setzen Sie zudem ein starkes Zeichen, indem Sie damit die Fahrenden als Teil der Bündner Geschichte und Kultur anerkennen, mithelfen, das zu bewahren, was die gemeinsame Identität der Fahrenden ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen und ihre Sprache. Sie drücken Ihre Wertschätzung gegenüber dieser speziellen Lebensweise aus und last but not least leisten Sie einen kleinen Beitrag an die Wiedergutmachung für das im letzten Jahrhundert begangene Unrecht an den Fahrenden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Ich habe geschlossen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Das scheint nicht der Fall zu sein. Somit übergebe ich das Wort Regierungsrat Caduff.

Regierungsrat Caduff: Ich halte mich beim Eintreten eher kurz. Ich werde aber dann beim Antrag zu Art. 5 etwas längere Ausführungen machen. Und ich muss Sie bereits jetzt vorwarnen, geschätzter Grossrat Koch, es wird auch eine geschichtliche Aufarbeitung sein, denn wenn man den Antrag der Regierung verstehen muss, muss man auch verstehen, was ist die Geschichte des Kantons Graubünden im Zusammenhang mit den Fahrenden. Es wurde angedeutet von Grossrätin Rutishauser, von Grossrat Bachmann, nur kommen Sie am Schluss zum falschen Schluss. Sie hätten eigentlich die Variante der Regierung unterstützen sollen, weil das ist die faire Variante auch im geschichtlichen Kontext.

Die Aussage von Grossrat Loepfe, der Auslöser sei nicht der Grosse Rat: Ich nehme damit zur Kenntnis, dass, wenn die GPK uns etwas beauftragt, dass wir das ignorieren dürfen. Das ist ja nicht der Grosse Rat. Im Wissen, dass die GPK ein Organ des Grossen Rates ist, also ist es sehr wohl ein Auftrag des Grossen Rates. Und im Übrigen muss der Grosse Rat ja nicht immer etwas bestellen. Es ist der Regierung wohl noch erlaubt, etwas zu korrigieren, wenn wir sehen, dass Handlungsbedarf besteht. Also, es wäre dann schon etwas sonderbar, wenn wir immer warten müssten, bis der Grosse Rat uns einen Auftrag gibt.

Dann wurde die Frage gestellt von Grossrat Koch betreffend was passiert mit den Verträgen, die wir mit den beiden erwähnten Gemeinden Cazis und Bonaduz haben. Es ist so, wir haben hier zwei Artikel in zwei Gesetzen, die im Moment verletzt sind. Finanzhaushaltsgesetz Art. 8 ist

verletzt, Art. 5 im Unterstützungsgesetz ist verletzt, und vertraglich kann der Kanton ja eigentlich nicht mehr regeln, als das Gesetz es uns zulässt. Also, es ist klar, wir müssen an und für sich diese Verträge auflösen und wir müssen eine andere Lösung suchen und mit der vorgeschlagenen Botschaft meine ich, haben wir hier ein sehr gutes, ein austariertes System vorgeschlagen.

Ich möchte nur noch einen letzten Hinweis machen. Die Schweiz hat mit der Ratifikation des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates die Jenischen, die Roma und die Fahrenden als nationale Minderheiten anerkennt. Und damit geniessen diese auch einen Diskriminierungsschutz, wie es in der Bundesverfassung vorgesehen ist. Wir sind verpflichtet, die fahrende Lebensweise auch zu ermöglichen, indem, dass wir die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Es gibt ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2003 und dieses hält auch fest, dass sowohl der Bund, wie der Kanton, wie die Gemeinden hier verpflichtet sind, zusammenzuarbeiten, um für eine ausreichende Anzahl Stand- und Durchgangsplätze zu sorgen. Aufgabe des Kantons ist dabei, dies in der Raumplanung zu berücksichtigen. Das haben wir getan im 2022. Und wenn dann behauptet wird, niemand bestreite, dass die Fahrenden in ihrer Lebensweise unterstützt werden sollen, dann kann ich berichten aus dieser Standortevaluation, die wir durchgeführt haben, das ist nicht so. Das Interesse, einen Standplatz zur Verfügung zu stellen, ist nicht vorhanden. Zum Teil ist es sogar Diskussionsverweigerung seitens der Gemeinden, wenn das Thema aufgebracht wird. Also da habe ich dann schon gewisse Zweifel, dass man diese Lebensweise tatsächlich ermöglichen möchte.

So viel zum Eintreten und ich bin selbstverständlich und bitte auch, dass man auf diese Vorlage eintritt.

Standespräsidentin Hofmann: Sofern keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind, das ist nicht der Fall, würde ich sagen, dass Eintreten nicht bestritten ist und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zur Detailberatung und bevor ich Herrn Kommissionspräsident nochmals das Wort gebe mache ich aufmerksam auf das Protokoll der KGS zu diesen Details.

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (UG)

I.

Der Erlass «Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)» BR 546.250 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Standespräsidentin Hofmann: Die erste, sehr geringfügige Änderung betrifft ja den Titel des Gesetzes. Es heisst neu Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger, Kantonales Unterstützungsgesetz, abgekürzt UG. Das einzige, das zugefügt worden ist, ist die Abkürzung UG. Falls dazu keine Wortmeldungen kommen, ich sehe keine im Moment, würde ich sagen, dass Sie diese geringfügige Änderung angenommen haben.

Titel

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Und nun gebe ich für die Zusammenfassung zu Art. 1 des Gesetzes das Wort an Kommissionspräsident Collenberg.

Collenberg; Kommissionspräsident: Die Gesetzgebung enthält Begriffe, die nur die männliche Form berücksichtigen. Im Rahmen dieser Teilrevision sollen diese Begriffe geschlechtsneutral formuliert werden. Betroffen sind Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, Art. 4, die Überschrift, Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 11 Abs. 1 und 2, wobei letztere Bestimmung im Zuge einer anderen Revision des Unterstützungsgesetzes betreffend Rückerstattungspflicht geändert werden soll. Ich werde im Sinne der Effizienz bei der vorliegenden Behandlung der betroffenen Artikel diese Anpassungen nicht mehr kommentieren.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es zu diesen Vorschlägen eine Diskussion? Also es betrifft Art. 1, 2 und 4. Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit sind diese Artikel beschlossen.

Art. 1 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Überschrift

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zu Art. 5 auf Seite 6 des KGS-Protokolls und Seite 253 in der Botschaft. Herr Kommissionspräsident.

Art. 5 Abs. 1 - 4*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Collenberg; Kommissionspräsident: Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger oder kurz gesagt Zuständigkeitsgesetz wurde per 8. April 2017 revidiert. Gegenstand war hauptsächlich die Abschaffung der Rückerstattungspflicht gegenüber dem Heimatkanton. Dieser sollte nichts mehr an die Unterstützungsleistungen seiner Bürgerinnen und Bürger zahlen müssen, die in einem anderen Kanton wohnen. Durch diese Revision sind verschiedene Artikel im Unterstützungsgesetz sowie die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz hinfällig. Betroffen sind Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 20. Auch hier werde ich im Sinne der Effizienz bei der vorliegenden Behandlung der betroffenen Artikel diese Anpassungen nicht mehr kommentieren.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen zu Art. 5b. Hier gibt es verschiedene Anträge. Und ich erteile zuerst der Kommissionsminderheit, dem Sprecher Grossrat Loepfe das Wort.

Art. 5b

a) Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen: Holzinger-Loretz, Koch, Rauch, Rüegg, von Ballmoos; Sprecher: Koch)

Streichen

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Loepfe, Rutishauser, Zanetti [Sent]; Sprecher: Loepfe)

Streichen Abs. 2 und verschieben Abs. 1 in neue lit. e von Art. 14 Abs. 1 mit folgendem abgeänderten Wortlaut:

~~e) Der Kanton leistet der unterstützungspflichtigen Gemeinde Kostenersatz für die finanzielle Unterstützung, welche von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise, die ganzjährig oder vorübergehend einen dauerhaft bereitgestellten Durchgangs- oder Standplatz nutzen, ausgerichtet wird.~~

c) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Loepfe; Sprecher Kommissionsminderheit: Gerne vertrete ich hier die Kommissionsminderheit, welche sich dafür ausspricht, dass der Kanton die vollen Kosten übernimmt und auf den vorgeschlagenen Umverteilungsmechanismus unter den Gemeinden verzichtet. Zur Begründung verweise ich auf Seite 246 der Botschaft. Dort finden Sie unter dem Abschnitt 3.4 Fazit folgende Textstelle. Ich zitiere: «Zwar ist der Einwand, wonach die Kosten für die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und

Schweizern mit fahrender Lebensweise dermassen gering sind, dass sich ein separater Verteilmechanismus aufgrund des Verwaltungsaufwands nicht lohnt, durchaus nachvollziehbar». Die Regierung anerkennt mit dieser Aussage, dass die in der Vernehmlassung von 19 Prozent der Vernehmlassenden vorgebrachte Begründung gegen die Umverteilung auf die Gemeinden valide ist. Dazu möchte ich noch folgende ergänzende Ausführungen machen: Gesamtkantonal betrug die Aufwendung für Cazis, denn nur deren Kosten sind bisher vom Kanton übernommen worden, von 2013 bis 2023 im Durchschnitt 54 767 Franken mit einer Schwankungsbreite von 20 000 bis 147 000 Franken. Verteilt man die Kosten unabhängig von der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden, so werden an die 100 Gemeinden Rechnungen von zirka 550 Franken gestellt. Im Erachten der Kommissionsminderheit macht dies verwaltungswirtschaftlich keinen Sinn und deshalb sollte auch darauf verzichtet werden.

Nun kann man einwenden, dass bei der Annahme der Teilrevision auch die Gemeinden Chur, Bonaduz, Zillis-Reischen beginnen Rechnungen zu stellen und dann das Argument der Geringfügigkeit nicht mehr zieht. Nun, gemäss Aussagen von Regierungsrat Marcus Caduff sind die Schweizer Fahrenden im statistischen Schnitt nicht häufiger unterstützungsbedürftig als die Gesamtbevölkerung. Die Bündner Durchgangs- und Standplätze unterscheiden sich nicht um Grössenordnung in ihren Aufnahmekapazitäten. Somit ist nicht mit einer Vervier- oder Verfünfachung der bisherigen Kosten zu rechnen. Und dann sind wir gesamtkantonal gesehen immer noch im Bereich der Geringfügigkeit. Dass der vorgeschlagene Verteilmechanismus in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt wurde, scheint bei der Regierung kein Umdenken ausgelöst zu haben. Mehr als zwei Drittel der Stellungnahmen sprechen sich gegen diese Form der Umverteilung aus. Ungefähr die Hälfte der Vernehmlassenden gingen davon aus, dass man die vollständige Kostenübernahme in der einen oder anderen Form in den Soziallastenausgleich SLA einbauen kann. Für mich nachvollziehbar argumentiert die Regierung dagegen, dass dies dem Mechanismus des SLA diametral widersprechen würde, ihn unnötig verkomplizieren würde und zu einer SLA-Reform führen müsste. Nun, dann ist die direkte Kostenübernahme durch den Kanton immer noch die verwaltungswirtschaftlich einfachste und beste Lösung.

Lassen Sie mich noch auf die Gegenargumente gegen die direkte Kostenübernahme durch den Kanton eingehen. Die Regierung weist auf den Richtwert 7 im Regierungsprogramm und Finanzplan hin. Es würde eine Lastenverschiebung auf den Kanton stattfinden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass im Falle Cazis heute schon die Last besteht. In Bonaduz besteht sie als Eventuallast, da bisher noch keine Auszahlung stattfand. Man kann deshalb auch argumentieren, dass mit der Annahme des Vorschlags der Regierung eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden stattfindet. Die Regierung argumentiert auch, dass die materielle Sozialhilfe grundsätzlich Sache der Gemeinde ist. Es dürfe keine Unterscheidung zwischen Fahrenden und sesshaften Schweizerinnen und Schweizer bezüglich der Leistungspflichten von Kanton und Gemeinden geben. Das kann man so sehen. Mit der gleichen Begründung

könnte man aber auch argumentieren, dass es keine Unterscheidung bei der Zuständigkeit bei den Fahrenden auf der Durchreise und im Winterquartier unbesehen der Staatsangehörigkeit geben sollte. Tut es aber.

Ich komme zu meinem Fazit und zu meinem Appell: Das Bündner Parlament zeichnet sich meines Erachtens durch Pragmatik aus, zu welcher wir uns immer wieder zusammenraufen können. Lassen Sie uns auch hier pragmatisch sein und führen wir nicht einen Verhältnisblödsinn mit einem aufgeblasenen Umverteilungsmechanismus ein. In unserem Kanton passiert nichts Unangemessenes, wenn der Kanton die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise direkt übernimmt. Bitte folgen Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Hofmann: Ich erteile nun das Wort an den Sprecher der Kommissionsmehrheit, Grossrat Koch.

Koch; Sprecher Kommissionsmehrheit: Wie bereits einleitend gesagt, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geht es aus unserer Sicht hier um eine ordnungspolitische Frage und wir müssen uns auf die strukturellen und finanziellen Aspekte konzentrieren, die uns schlussendlich alle betreffen. Ich darf Ihnen hier als Vertreter der Kommissionsmehrheit die Begründung zur Streichung von Art. 5b Abs. 1 und 2 kurz begründen.

Erstens führt Art. 5b meiner Auffassung nach zu einer unnötigen Sozialisierung der Kosten, die primär bei den Standortgemeinden anfallen. Es ist nicht gerecht, diese Lasten auf alle Gemeinden zu verteilen, unabhängig davon, ob sie direkt betroffen sind oder eben nicht. Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundprinzip der Eigenverantwortung und belastet Gemeinden einseitig, die weder Standplätze betreiben, noch von dieser Regelung profitieren. Diese Gemeinden können ihre anderen Lasten, die sie eben auch haben in anderen Bereichen, nicht weiter verrechnen. Zweitens wird mit Art. 5b das bestehende und funktionierende System des Sozillastenausgleiches ein weiteres Mal umgangen. Der SLA ermöglicht es bereits heute, finanzielle Belastungen fair und effektiv zu verteilen. Ein weiterer zusätzlicher Verteilmechanismus schafft nur nochmals unnötige Redundanzen, wir haben die Zahlen von dem Sprecher der Kommissionsminderheit gehört, erhöht eben den Verwaltungsaufwand und führt zu zusätzlicher Bürokratie. Ressourcen, die wir wirklich besser nutzen könnten.

Drittens stellt Art. 5b einen Fehlanreiz dar. Gemeinden, die Standplätze für Fahrende bereitstellen, können in Zukunft weniger Anreiz haben, ihre Ausgaben zu kontrollieren, da die Kosten auf alle verteilt werden. Eben genau diese Diskussion haben wir auch schon bei der Verteilung der Kosten der UMAs geführt. Auch da war meine Fraktion der Meinung, es ist falsch. Sondern da wo die Kosten entstehen, da muss eben auch hingeschaut werden. Viertens belasten diese Regelung letztendlich auch den Steuerzahler in Gemeinden, die überhaupt nicht betroffen sind, logischerweise. Fünftens führt eine zentralisierte Kostenverteilung einfach immer zu Ineffizienz. Lokale Gemeinden wissen besser, und das diskutieren wir auch im nachfolgenden Gesetz noch mal, die wissen besser, wie sie ihre Finanzen steuern und ihre Ressourcen einzusetzen

haben. Ein zusätzlicher Mechanismus nimmt ihnen die Kontrolle über die eigenen Mittel und schafft mehr Verwaltung ohne einen echten Mehrwert zu bieten. Und siebentens, und sechstens, Entschuldigung, besteht nach meiner Sicht kein langfristiger Nutzen für den Kanton. Der vorgeschlagene Mechanismus könnte in Zukunft als weitere Sozialleistung ausgeweitet werden. Wir haben, ich habe es erwähnt, in einer anderen Diskussion vor ein paar Jahren genau davor gewarnt. Damals sind wir alle davon ausgegangen, wird nicht der Fall sein. Wenn es notwendig wird, wird man dann mal den SLA überarbeiten müssen, dann werden wir schauen müssen, wie wir das in Zukunft regeln werden. Und jetzt, ein paar Jahre später, stehen wir schon wieder hin und begehen den nächsten ordnungspolitischen Sündenfall.

Wie regeln Sie dann alles andere? Nehmen wir wieder das Beispiel, wir haben es ein paar Mal gehört, es betrifft aktuell eine Gemeinde, die Gemeinde Cazis. Die Gemeinde Cazis hat auch sehr viel Positives in den letzten Jahren erfahren. Sie hat Tignes bekommen, eine grosse Ausstrahlung, viele Arbeitsplätze, viele wahrscheinlich auch gute Steuerzahler dort vor Ort, viel Wertschöpfung, die dort mit den lokalen Unternehmungen generiert wird. Aber wir haben die Nachbargemeinden. Diese Nachbargemeinden haben eine Sogwirkung. Schauen Sie sich die Sozialquote an. Wo zieht es diese Leute hin? Da wo es Wohnraum gibt, in die nächstgrössere Gemeinde, nach Thusis. Soll denn jetzt Thusis auch kommen und sagen, weil Cazis davon profitiert, haben wir die höhere Sozialquote. Wo beginnen wir mit dieser Diskussion und wo hören wir auf, wenn wir für alles Sondermechanismen einführen? Wenn wir überall uns wieder überlegen, oh da komme ich jetzt zu kurz, da will ich eine neue Verteilung dieser Kosten. Ich glaube wirklich, wir dürfen ordnungspolitisch diesen Weg hier nicht gehen. Und ich glaube eben auch, und das ist meine ganz persönliche Meinung und ich finde, diese möchte ich doch noch kundtun, es fördert eine Kultur der Verantwortungslosigkeit. Da wo Kosten anfallen, da sollen diese Kosten ausgewiesen werden, in jedem Bereich. Das gehört sich so und wir müssen nachher schauen, wie wir diese Lasten, diese Ressourcen, aber auch diese Chancen über den Kanton verteilen können, aber nicht in Einzeldiskussionen. Aus all diesen Gründen sind wir der Meinung, dass Art. 5b ersatzlos zu streichen ist.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrat Rüegg.

Rüegg: Kollege Koch hat sehr gut ausgeführt, wieso dass man den von der Regierung gewählten Verteilmechanismus nicht wählen sollte. Eine Überlegung, was ich nicht ganz verstehe, was Kollege Loepfe erwähnt hat mit dem SLA. Wir dürfen nicht vergessen, dass im aktuellen Gesetz, die Ungerechtigkeit wurde von der GPK ja angemerkt, nicht auf die Anwendung des SLAs bei der Mehrheit der Standplätze ist, sondern dass es einfach eine Ungleichbehandlung ist unter den Gemeinden, die Stellplätze anbieten. Deshalb kann ich die Abhandlung, weshalb dass der SLA komplett umstrukturiert werden müsste, sollte man der Kommissionsmehrheit folgen, nicht nachvollziehen. Also es ist ein Verteilmechanismus, den die Mehrheit der Gemeinden mit Stellplätzen heute

schon anwenden muss, darf und auch tut. Und wir sprechen hier wirklich nur von einer Anpassung für einen einzigen Stammplatz.

Ich war schon überrascht, als die Diskussion die Dimension für eine historische Aufarbeitung angenommen hat, und ich bin gespannt, was Regierungsrat Caduff jetzt da noch bringt in diesem Bereich. Weil grundsätzlich sprechen wir hier einzig und alleine über die Verteilung innerhalb des Kantons der Unterstützungsbeiträge. Und ich möchte hier an dieser Stelle auch sagen, Fahrende sind nicht gleich Sozialhilfeempfänger. Irgendwie habe ich das Gefühl, hier sprechen wir nur, dass da potenzielle Sozialhilfeempfänger unterwegs sind. Also das möchte ich dann schon bei aller historischen Aufarbeitung und Schwere, die hier in den Ratssaal gebracht wurde, festhalten. Wir sprechen hier von einer ganz kleinen Anzahl Personen, die im Verhältnis zu anderen Sozialhilfeempfängern unterwegs sind. Und ich glaube, da müssen wir die Flughöhe richtig einnehmen und nicht da in die Tiefe der historischen Aufarbeitung gehen. Wir haben Instrumente im Kanton, die in diesem Bereich greifen und die man hier konsequent anwenden sollte.

Und dann ist es, wie Kollege Koch erwähnt hat, wo beginnen wir überall neue Verteilschlüssel einzuführen und wo hört diese ganze Geschichte auf. Ich bitte Sie deshalb, die Flughöhe richtig zu wählen. Die Kultur der Fahrenden ist in keiner Weise irgendwie in Frage gestellt oder missachtet, oder Integrität. Im Gegenteil, wir lösen hier eine Herausforderung, die ein kleine kleines Problem darstellt. Lösen wir es aber so mit den gegebenen Mechanismen, die bereits vorhanden sind, und unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit mit der Streichung des Art. 5b.

Standespräsidentin Hofmann: Da zuerst die Kommissionsmitglieder das Wort haben, gebe ich nun das Wort Grossrat Degiacomi.

Degiacomi: Ich wollte eigentlich nicht so früh sprechen. Ich bin zwar Mitglied der Kommission, das haben Sie richtig bemerkt, aber ich musste mich leider entschuldigen bei der Kommissionssitzung, weil wir einen Ressourcenengpass in der Stadt hatten und ich da ein bisschen einspringen musste und deshalb eben nicht an der Kommissionssitzung sein konnte. Darum wollte ich eigentlich später sprechen.

Aber nun, wenn ich das Wort habe, ich bin eigentlich versucht, etwas auch in die Geschichte zu gehen. Und ich hätte familiäre Anknüpfungspunkte. Meine Grossmutter, bei der ich einen Teller im Schrank entdeckt habe vor etwa 15 Jahren, der von einem Kesselflicker zusammengeflickt wurde, sie hat in ziemlich einfachen Verhältnissen sie gelebt. Und für sie war das, wie das Grossratskollege Bachmann auch ausgeführt hat, eine wichtige Dienstleistung, dass diese Leute nach Tomils, zuerst nach Cazis, und dann nach Tomils gekommen sind, um diese Dienstleistung kostengünstig anzubieten, Kessel, Teller zu flicken oder Scheren, Messer zu schleifen usw. Das andere ist mein Grossvater, der war nach einem Unfall in der Klinik Beverin. Er ist Opfer dieser Massnahmen geworden. Sie haben bei ihm einen Versuch gemacht eines Eingriffes im Gehirn, um sein Verhalten zu verändern. Das Resultat dieses Eingriffs war, dass er lebenslänglich nicht mehr aus

irgendeiner Klinik herausgekommen ist. Aber er hat sich etwas sozialverträglicher verhalten als dies vor dem Sportunfall mit Hirnverletzungsfolge der Fall war.

Aber ich möchte doch über die Geschichte sprechen und, aber über einen ganz anderen Teil der Geschichte, sind die Schülerinnen und Schüler noch da, ja, sie sind noch da, über einen langweiligen Teil der Geschichte, nämlich über die technische Geschichte des Lastenausgleichs. Und wenn ich Regierungsrat Parolini da sehe, dann weiss er sehr genau, dann vielleicht, von was ich da sprechen werde. Nämlich Sie mögen sich erinnern an die Bündner NFA. Das war damals die Reform der Aufgaben und Finanzen, die man versucht hat zu machen. Und wovon wir heute sprechen, das ist eben auch ein Teil davon. Und Grossratskollege Koch, ich kann vielem, was Sie gesagt haben, kann ich beistimmen. Aber Sie unterliegen einem Grundlagenirrtum. Sie haben mehrfach gesagt, ja wir haben ja den SLA, der funktioniert und ist bewährt. Der SLA ist kein Lastenausgleich. Vergessen Sie, dass der SLA irgendwelche Soziallasten ausgleicht. Der hat sich leider aufgelöst. Es ist so, dass damals, als es um die Bündner NFA ging, damals waren die gesamten Soziallasten im Kanton Graubünden etwa 21 Millionen Franken. Davon hat der Kanton etwa 5,5 Millionen Franken getragen und die Gemeinden 15,5 Millionen Franken, und von diesen 15,5 Millionen Franken die Hälfte die Gemeinden solidarisch untereinander und die andere Hälfte jede Gemeinde quasi als Selbstbehalt eigenverantwortlich für sich.

Und wie ist es heute? Ja von rund 30 Millionen Franken ist es gerade noch so, dass 1,1 Millionen Franken im SLA ausgeglichen werden. 1,1 Millionen Franken, das ist vom gesamten Mengengefüge praktisch nichts. Fakt ist, es gibt auch keine solidarische Ebene mehr zwischen den Gemeinden, faktisch stehen die Gemeinden mit den Soziallasten praktisch alleine da. Und wer sich bemüht hat, in seiner Gemeinde wirklich Verantwortung zu übernehmen, um in diesem Bereich auch, ich sage Verbesserungen hinzubekommen, ich habe das wirklich getan, und alles, was wir getan haben, wurde ständig aufgefrissen, weil der Soziallastenausgleich immer tiefer geworden ist. Also, ich möchte wirklich ein Lied davon singen, vergessen Sie es, dass dieser Soziallastenausgleich eine Lösung ist, und wir haben tatsächlich ein Problem mit diesem Soziallastenausgleich, und über diesen müssen wir wirklich einmal sprechen. Ich habe mit meinem Auftrag zur Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe einen Pass in diese Richtung, da geht es nicht nur um die Sozialberatung, da geht es eigentlich auch um die Finanzierung der Sozialhilfe, also um den Lastenausgleich, habe ich der Regierung einen Ball zugespielt oder der Rat mit mir, aber wir warten leider seit langer Zeit auf die diesbezüglichen Antworten. Aber einfach, der Soziallastenausgleich gleicht keine Lasten aus. Und jetzt, was ist denn der Punkt? Wir hatten früher, vor dieser Bündner NFA, da hatten wir das System, dass die Gemeinde einen Drittel der Kosten als Selbstbehalt zuerst selber getragen hat und dann die anderen Gemeinden solidarisch und am Schluss noch der Kanton quasi nochmals einen Drittel. Das war eigentlich eine gute Sache, das hat man zu leichtfertig aufgegeben. Man hätte es vielleicht ein bisschen noch verbessern können, aber das hat man zu leichtfertig aufgegeben.

Und die Diskussionen jetzt um die UMAs oder jetzt um die Fahrenden, ich bin eigentlich auch, in der Stadt Chur haben wir in der Vernehmlassung auch geschrieben, es ist eigentlich der falsche Ansatz, immer wieder ein neues Gefäss zu schaffen. Und da, Grossratskollege Koch, bin ich mit Ihnen. Aber wir haben eben ein Problem mit diesem Lastenausgleich Soziales. Und darum haben wir jetzt quasi das Folgeproblem bei den Fahrenden. Und ich bin, eigentlich wäre ich wirklich dafür, dass wir der Regierung folgen würden. Jetzt, wenn wir einfach die Frage haben, ja soll es die Gemeinde selber oder sollen die Gemeinden solidarisch untereinander, wie die Regierung sagt, oder gemäss Minderheit der Kanton. Und aus verwaltungsökonomischen Gründen komme ich wirklich zum Schluss, wie Kollege Loepfe das ausgeführt hat, für dieses geringe Mengengefüge macht das nun mal einfach keinen Sinn, da jetzt ein neues Gefäss einzufügen, ist es besser, jemand bezahlt die Rechnung. Ich weiss, die Regierung hat keine Freude daran, ich verstehe sie grundsätzlich auch. Aber ich bitte Sie, liebe Regierung, damals, als man die FA-Reform verhandelte, damals ist man davon ausgegangen, dass der Kanton aus dem Lastenausgleich Soziales 8,2 Millionen Franken wird bezahlen müssen, 8,2 Millionen Franken. Heute sind wir bei 1,1 Millionen Franken. Es gab eine Lastenverschiebung, aber die eben hin vom Kanton zu den Gemeinden. Also das Bisschen jetzt da zurückschieben, glaube ich, ist jetzt auch, da passiert nichts Schlimmes. Aber ich bin wirklich dafür, dass wir mal über den Soziallastenausgleich insgesamt sprechen. Also ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit um Ratskollege Loepfe zu folgen.

Eine letzte Bemerkung vielleicht zum Schluss. Kollege Loepfe, ich verstehe nicht ganz, warum Sie ihrem Parteikollegen vorwerfen, dass er eine Vorlage hier reinbringt, welche nicht bestellt worden ist von uns. Also ich bin froh, gibt es auf der Regierungsbank Leute, die nicht Dienst nach Vorschrift leisten, sondern Probleme offensiv angehen.

Heini: Wie Sie aus der Botschaft entnehmen konnten, befindet sich einer der fünf Standplätze für Fahrende auf dem Gemeindegebiet von Bonaduz. Ich wohne seit über 20 Jahren in Bonaduz und ich darf feststellen, dass es keine grösseren Diskussionen über diesen Platz gab. Einerseits, weil gute Erfahrungen gemacht wurden und andererseits, weil der Kanton bereit war, sämtliche Kosten zu übernehmen, auch die Kosten von allfälligen Sozialhilfen. Bis heute wurde in Bonaduz keine Sozialhilfe von Fahrenden beantragt. Wir haben es gehört, bis heute. Aktuell ist geplant, den Platz auszubauen, so dass er länger im Jahr benutzt werden kann. Es wird erwartet, dass zusätzliche Fahrende kommen und dass sie länger bleiben werden. Wie wird die Gemeinde reagieren, wenn der Kanton kommt, und die geltende Abmachung, allfällige Sozialhilfekosten zu übernehmen, kündigt? Ich bin nicht im Gemeindevorstand und kann es Ihnen auch nicht mit Sicherheit sagen. Ich weiss nur, dass der Vorstand diese Debatte und den Ausgang der Abstimmung sehr genau verfolgt. Bei der Gemeinde Cazis, welche jedes Jahr Sozialhilfekosten abrechnet, wird es vermutlich ähnlich sein. Sie denken vielleicht, wieso braucht es für nur fünf Gemeinden eine Speziallösung? Doch das ist der springende

Punkt. Es sind eben nur fünf. Wären es 95 anstelle von fünf, hätten wir diese Diskussion vermutlich nicht. So aber denken alle Standortgemeinden, wieso gerade wir, es hat ja genügend andere. Das ist wie beim Schwarzer Peter-Spiel. Da spielt es auch keine Rolle, wie hoch die Kosten sind. Es geht um das Prinzip der Gleichbehandlung. Und auch gerade deshalb musste der Kanton in der Vergangenheit ja auch Übergangs-, oder wie er selber sagt, Notlösungen einführen, nämlich genau, um das Ziel von genügend Standplätzen für Fahrende zu erreichen. Doch diese Lösungen sind nicht rechtskonform und werden bis jetzt nicht bei allen Gemeinden so angewendet.

Es stehen drei Varianten zur Diskussion, aber nur zwei Lösungen. Die Variante eins, der Kanton übernimmt die Kosten für die Sozialhilfe. Diese Variante wird bereits jetzt bei zwei Gemeinden erfolgreich angewendet und es funktioniert mit sehr kleinem Aufwand, widerspricht aber dem Richtwert 7 bei der Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden. Da es sich aber wirklich um relativ kleine Beträge handelt, ist diese Variante aus meiner Sicht durchaus tolerierbar. Die Variante zwei, der Vorschlag der Regierung. Die Kosten werden solidarisch von allen Gemeinden getragen. Diese Variante ist neu in diesem Zusammenhang, sollte in der Praxis aber auch funktionieren, da die Mehrkosten pro Gemeinde klein sind und unabhängig davon sind, wo sich der Standplatz befindet. Diese Variante hätte keine Lastenverschiebung, aber dafür einen gewissen Mehraufwand in der Verwaltung zur Folge. Dann hätten wir noch die Variante drei. Abrechnen über den bestehenden Lastenausgleich Soziales SLA. Diese Variante ist keine Lösung, im Gegenteil. Es beendet die in der Praxis funktionierende Notlösung und schafft neue Probleme, denn es bleiben Restkosten bei den betreffenden Gemeinden. Ich bin mir sicher, wenn wir diese Variante wählen, wird die Regierung früher oder später wieder mit dem Anliegen an das Parlament antreten, dieses Gesetz zu überarbeiten, denn sie können mit diesem Gesetz nicht genügend Plätze für Fahrende beibehalten oder neue finden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, nehmen Sie diesen Punkt nicht auf die leichte Schulter. Bitte entscheiden Sie sich für eine Variante, welche das Problem löst und nicht ein neues schafft.

Wieland: Die ersten Votanten haben am Anfang die Geschichte der Fahrenden zitiert. Ich möchte sie hier nicht wiederholen, zumal Regierungsrat Caduff eine Auslegung dafür in Aussicht gestellt hat. Und damit möchte ich Grossrat Koch nicht langweilen. Die Regelung der Finanzierung für Standplätze ist eine Sichtweise, aber ich meine, man sollte sie auch von einer anderen Sichtweise her betrachten. Regierungsrat Caduff hat einleitend erwähnt, dass es nicht einfach ist, Standplätze zu finden, sei es aus raumplanerischer Sicht oder auch aus Bedenken seitens der Bevölkerung. Die Hürden für Standplätze für einheimische Fahrende sind grundsätzlich hoch und es ist schwierig, diese bereitzustellen und auch zu erhalten. Grossrat Rüegg hat richtig erwähnt, dass Fahrende nicht per se Sozialhilfeempfänger sind. Aber das Image ist leider so. Dass dem nicht so ist, weiss ich aus eigener Erfahrung. Wir hatten einen Fahrenden in der Gemeinde Trin, er hiess Ferdi Waser. Er sagte: «Ich bin schon Jenischer,

aber ich bin ein reicher Jenischer.» Das ist er auch gewesen. Ich meine, dass Standortgemeinden, die einen Standort betreiben wollen und können, nicht zusätzlich durch finanzielle Bedenken daran gehindert werden sollten. Die Kosten der ausländischen Fahrenden, die übernimmt auch der Bund und verteilt sie nicht auf die Kantone. Ich denke, dies ist Absicht. Die Geschichte lehrt uns auch, dass diverse Gemeinden an den Lasten der damaligen Einbürgerungspolitik z. T. schwer zu tragen hatten. Ich weiss, wir haben jetzt den Soziallastenausgleich, der das abmildert. Und trotzdem sollten wir aus der Geschichte lernen. Erschweren wir den Erhalt und die Neuerstellung von Stellplätzen nicht durch finanzielle Hürden und tragen wir allfällige Lasten gemeinsam, wie es auch die Eidgenossenschaft tut. Ich selber stimme dem Minderheitenantrag zu und es würde mich freuen, wenn Sie dies auch tun.

Cahenzli-Philipp: Ich unterstütze die Variante der Kommissionsminderheit, weil es mir ein grosses Anliegen ist, dass im Kanton genügend Durchgangs- und Standplätze für Schweizer Fahrende zur Verfügung gestellt werden. Diese Menschen sollen bei uns einen Platz finden und nicht das Gefühl haben, unerwünscht zu sein. Fahrende, Sie wissen es, sind seit Jahrhunderten Teil der kulturellen Vielfalt unseres Kantons. Ein Kanton, der eine besondere Verbindung, eine leider auch belastende Geschichte mit dieser Minderheit hat. Und leider mangelt es heute immer noch nach wie vor an genügend geeigneten Plätzen. Und dieser Mangel, dieser Mangel hat eben doch auch mit dem geschichtlichen Hintergrund zu tun und ist vermutlich auch damit begründet. Kollege Koch, Kollege Rüegg, man kann dies nicht einfach vom Tisch wischen. Damit dieser Mangel an Plätzen behoben werden kann, ist die vorliegende Teilrevision mit der Klärung der Finanzierungsfragen, sollte es dann zu sozialer Unterstützung kommen, wichtig und richtig. Allfällige Unterstützungsleistungen sollen und dürfen kein Entscheidungskriterium sein, ob eine Gemeinde Hand bietet oder nicht. Und darum ist die Streichung des Art. 5 natürlich nicht zielführend, denn damit wäre die Teilrevision ja inhaltslos. Ich möchte alle Massnahmen unterstützen, die die Schaffung zusätzlicher Standplätze erleichtert. Dem Vorschlag der Regierung kann ich zwar einiges abgewinnen, er ist grundsätzlich sachlich wohl richtig. Ein solidarischer Verteilmechanismus könnte das Risiko für einzelne Gemeinden minimieren und dieses System kennen wir aus anderen Bereichen, es wurde erwähnt. Dennoch habe ich den Eindruck, dass dieser Vorschlag zur Solidarität bei vielen Gemeinden nicht genügt als Motivation, Standplätze zur Verfügung zu stellen. Wenn nun die Zusage, dass der Kanton allfällige Sozialhilfekosten für Schweizer Fahrende übernehmen würde, wenn diese Zusage helfen kann, die Akzeptanz zu erhöhen, bin ich bereit, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Auch wenn dies aus gesetzgeberischer Sicht vielleicht nicht ideal ist, halte ich doch die Notwendigkeit, geeignete Plätze zu schaffen, für wichtiger als die Vermeidung einer möglichen Kostenverlagerung von den Gemeinden zum Kanton. Man kann diesen Antrag vielleicht auch damit begründen, dass damit eine gesamtgesellschaftliche Auf-

gabe gegenüber einer geschützten Minderheit übernommen wird. Bauen wir Hürden ab, indem wir den Minderheitenantrag unterstützen.

Bettinaglio: Die Bereitstellung von Durchgangs- und Standplätzen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise ist wichtig. Diese Plätze bieten nicht nur eine notwendige Infrastruktur für eine anerkannte nationale Minderheit, sondern tragen auch dazu bei, die kulturelle Vielfalt und Traditionen der Fahrenden zu erhalten. Es ist daher im Interesse unseres Kantons, langfristig ausreichend Standplätze zur Verfügung zu stellen und die Gemeinden, die diese Plätze betreiben, in ihrem Engagement zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund stehen wir als Mitte-Fraktion hinter der Zielsetzung dieser Gesetzesrevision, die finanziellen Lasten, die durch die Unterstützungsleistungen entstehen können, gerecht zu verteilen. Eine faire Verteilung der Kosten ist notwendig, um sicherzustellen, dass keine Gemeinde überproportional belastet wird.

Genau darüber, was fair ist, debattieren wir nun bei diesem Artikel. Eine faire Verteilung gibt den Gemeinden die notwendige Sicherheit, weiterhin Standplätze bereitzustellen, ohne finanzielle Nachteile befürchten zu müssen. Aus diesem Grund lehnen wir als Mitte-Fraktion den vorgeschlagenen Mechanismus der Kommissionsmehrheit der Kostenverteilung über den Lastenausgleich Soziales ab. Aus unserer Sicht birgt dieser Ansatz ein Risiko, dass Gemeinden sich von der Bereitstellung von Stellplätzen zurückziehen könnten. Dies wäre ein Rückschritt und würde die ohnehin knappe Infrastruktur weiter einschränken. Nochmals, Stellplätze dürfen nicht durch die finanzielle Belastung der betroffenen Gemeinden gefährdet werden. Der SLA ist weiter nicht geeignet, weil er ein anderes Ziel verfolgt. Es handelt sich dabei um einen allgemeinen Lastenausgleich, welcher nicht einfach so taugt, die spezifischen Sozialhilfekosten für Fahrende zu verteilen. Da sind wir anderer Ansicht. Es ist kein ordnungspolitischer Sündenfall, hier den SLA nicht heranzuziehen. Im Gegenteil. Es ist eine zielgerichtete, spezifische, notwendige Regelung. Eine grosse Mehrheit der Mitte-Fraktion hält es für sinnvoll, dass der Kanton hier unterstützend tätig wird. Die Mitte-Fraktion bevorzugt also die Variante der Kommissionsminderheit, in welcher der Kanton die Sozialhilfekosten für Fahrende übernimmt. Dies würde sicherstellen, dass die Bereitstellung von Stellplätzen nicht von der finanziellen Lage einzelner Gemeinden abhängt. Die Übernahme der Kosten durch den Kanton ist aus unserer Sicht die beste Lösung, um die notwendige Infrastruktur für die Fahrenden langfristig zu sichern. Alternativ wäre auch eine Verteilung auf die Gemeinden gemäss der ständigen Wohnbevölkerung, wie es die Regierung vorschlägt, akzeptabel.

Zusammengefasst lehnen wir die Verteilung über den SLA ab, wir bevorzugen grossmehrheitlich die Variante der Kommissionsminderheit, dass der Kanton die Kosten übernimmt. Unserer Meinung nach kann dadurch der Fortbestand der Stellplätze und damit die kulturelle Vielfalt gesichert werden.

Haltiner: Zuerst muss ich Ihnen meine Interessenbindung offenlegen. Ich bin der Gemeindeschreiber der erwähnten

Gemeinde Cazis. Kollege Koch, ich vermute, beziehungsweise ich sehe es in unseren Jahresrechnungen, dass es im Jahr 2024 wahrscheinlich nicht mehr sehr beliebt ist, den Arbeitsort auch zu seinem persönlichen Wohnort zu machen. Oder wie viele im Saal wohnen in dem Ort, in dem sie arbeiten? Ich möchte nur kurz auf die Entstehungsgeschichte des Standplatzes Waldau eingehen. Dazu habe ich mich mit einer vertieften Analyse auseinandergesetzt. Das heisst, ich habe gegoogelt. Dabei bin ich auf eine Spezialsendung von Schweiz aktuell mit dem Titel Unterwegs mit Jenischen vom 25. August 1998 gestossen. Die Sendung geht dabei detailliert auf den damals neu eröffneten Standplatz Waldau in Cazis ein. Der Standplatz entstand damals aus einer für den Kanton herausfordernden Lage. In der Gemeinde Trimmis war bereits ein solcher Standplatz durch die Gemeindeversammlung bewilligt. In einer weiteren Gemeindeversammlung lehnte die Gemeinde dann aber die Einschulung der Kinder der Fahrenden, es waren drei Stück, in der Gemeindeschule ab. Die Gemeinde Cazis bot dem Kanton damals Hand und die Gemeindeversammlung stimmte dem Standplatz zu, sicherlich auch dank dieser speziellen Vereinbarung. Dies ist aber eine Vermutung von mir. Ich musste mich damals für die Gemeindeversammlung entschuldigen, ich war erst ein Jahr alt. Der damalige Gemeindepräsident von Cazis beantwortete die Frage, weshalb denn Cazis so offen gegenüber Minderheiten sei, mit dem Hinweis, dass in Cazis bereits die Klinik Beverin sowie die Justizvollzugsanstalt Realta stehe. Eine Anmerkung von mir. In der Zwischenzeit sind zu Realta noch die Anstalt Cazis Tigne sowie das Transitzentrum Rheinkrone des Amtes für Migration und Zivilrecht hinzugekommen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Regierung hat es selbst gesagt, dass die Unterstützungsleistungen keine Hindernisse für die Gemeinde sein sollen, um solche Standplätze einzurichten. Wenn wir nun aber diese Lasten unter den Gemeinden aufteilen, egal mit welcher Lösung im Detail, nehmen wir unseren Gemeinden einen weiteren Anreiz und der lokalen Politik ein weiteres Argument, um solche Standplätze zu betreiben. Ich bin deshalb überzeugt, dass wir mehr bewirken, wenn der Kanton die Kosten trägt. Ich bitte Sie daher, den Antrag der Kommissionminderheit zu unterstützen.

von Ballmoos: Es geht nicht um für oder gegen Fahrende. Es geht um die Systematik, Kollege Koch hat es gesagt, wie wir mit den Kosten verfahren, die teilweise und wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, sehr selten entstehen. Es geht nicht um Investitions- und nicht um Betriebskosten. Kollege Loepfe sagt, es sei pragmatisch so wie es ist. Kann man so sehen. Die GPK sieht es anders. Kollege Heini stellt im Namen von den Gemeinden Ems und Cazis eine Drohung in den Saal. Ich bitte Sie, daran zu denken, es gibt verschiedenste Aufgaben, ich nenne es bewusst Aufgaben und nicht Lasten, die im Kanton anfallen, die Bündner Gemeinden erfüllen. Es gibt Bündner Gemeinden die erfüllen viele Aufgaben. Es gibt solche, die erfüllen wenige. Bei allen Aufgaben fallen Kosten an. Bei allen Kosten erwarte ich Solidarität unter den Gemeinden und eine übersichtliche Systematik und nicht um

Einzelfallregelungen bei jeder Fragestellung. Deshalb unterstützen ich und die Mehrheit der GLP den Mehrheitsantrag.

Standespräsidentin Hofmann: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum und gebe nun das Wort Regierungsrat Caduff.

Regierungsrat Caduff: Ich habe angedroht, ich werde etwas Geschichtsaufarbeitung betreiben. Ich habe aber wesentlich gekürzt zur Beruhigung von Grossrat Koch, damit seine Nerven geschont werden. Meine Ausführungen basieren auf der Studie «Die Jenischen in den Bündner Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert». Eine Studie, die im Rahmen des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durchgeführt wurde und zwar anfangs der 2000er-Jahre. Im Bulletin vom 6. Dezember 2007 wurde diese Studie behandelt und darin wird geschrieben, dass dieses Kapitel, eben der Umgang mit Jenischen, Sinti, Roma, sei eines der dunklen Kapitel der jüngeren Schweizer Geschichte. Ich führe auch etwas aus, warum die Studie zu diesem Schluss kommt.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts besaßen viele, heute einheimischen Familien, darunter etliche Jenische, kein volles Bürgerrecht. Sie zählten zu den Beisässen, zu den Angehörigen, zu den Geduldeten, zu den Heimathörigen oder eben sogar zu den Heimatlosen. All diese Kategorien eines beschränkten Aufenthalts- oder Niederlassungsrechtes wurden dann mit dem schweizerischen Heimatlosengesetz von 1850 aufgehoben. Also 1850 mussten die Gemeinden den Fahrenden das Bürgerrecht geben. Und ich weiss, wovon ich spreche, ich stamme aus einer Gemeinde, die genau dies getan hat, nämlich Morissen, wo wir relativ viel Fahrende als Bürger dieser Gemeinde haben, heute der Gemeinde Lumnezia. Und mit diesem Gesetz begann die Problematik, begann der Assimilationsdruck, weil eben die Gemeinden, wie es dann heisst, die Bürgergemeinden hatten ihre armengemässigen Mitbürger zu unterstützen.

Erlauben Sie mir einen Blick auf die Gemeinden, und die erwähnte Studie des Nationalfonds beschäftigt sich vor allem auch mit der Rolle der Gemeinden bei dieser ganzen Thematik der Fahrenden. Welche Rolle hatten die Gemeinden? Es war einmal die Heimschaffung und soziale Kontrolle. Was heisst das? Dass die Gemeindebehörden eine strikte Kontrolle der Jenischen, die damals eben als Heimatlose galten, vornahmen. Bedürftige Fahrende wurden in ihre Heimatgemeinden zurückgeschoben, also heimgeschafft und in kommunalen Armenhäusern oder Waisenhäusern untergebracht. Die Versorgung in Armenhäusern oder Waisenhäusern, welche notabene auch als Korrekturanstalten, das sagt, glaube ich, relativ viel, als Korrekturanstalten bezeichnet wurden, hatte zum Ziel, die Sesshaftmachung und die soziale Disziplinierung durchzusetzen. Die Folge war dann eine negative Wahrnehmung und eine Diskriminierung dieser Gesellschaftsgruppe. Im späten 19. Jahrhundert festigte sich in der bürgerlichen Gesellschaft ein negatives Bild der Jenischen, die häufig als Vaganten oder eben Kessler bezeichnet wurden. Die Gemeinden spiegelten diese Wahrnehmung

wider, indem die Jenischen als problematische und unerwünschte Bevölkerungsgruppe angesehen wurden. Diese stereotype Wahrnehmung beeinflusste die Politik der Gemeinden gegenüber den Jenischen und führte zu diskriminierenden Massnahmen.

Und jetzt komme ich zu dieser am problematischsten Massnahme, welche auch bereits erwähnt wurde, nämlich das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Die Studie zeigt, dass die Behörden in Graubünden besonders eng mit der Pro Juventute zusammenarbeiteten, eben insbesondere im Rahmen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse. Diese Zusammenarbeit führte dazu, dass viele Kinder der Jenischen von ihren Familien getrennt und in Heime oder Pflegefamilien gebracht wurden. Graubünden, und das weiss ich nicht, ob viele hier drin das wissen, Graubünden war dabei einer der Hauptkantone, aus dem viele der betroffenen Kinder stammen. Die Studie erwähnt 586 Kinder, welche von den Familien getrennt wurden. Die Hälfte davon, die Hälfte, 294, stammen aus Graubünden. Also ich glaube, vor diesem Hintergrund haben wir als Kanton Graubünden eine gewisse Verantwortung. Wir haben im Kanton Graubünden eine Geschichte der Ausgrenzung, der Diskriminierung und der Stigmatisierung im Umgang mit Fahrenden.

Ich habe gesagt, als in Morissen Aufgewachsener habe ich das hautnah miterlebt. Mein Vater war Gemeindepräsident. Ich erinnere mich, als Kind war die Gemeindekanzlei bei uns im Haus. Da standen ab und zu abends, spät abends, am Wochenende Fahrende vor der Haustür und wollten ihre Sozialhilfe, ihre Unterstützung abholen. Das trieb die Gemeinde fast in den Ruin damals, weil es eben keinen Finanzausgleich gab. Das war für die Gemeinde schwer. Und ich verurteile überhaupt niemanden hier. Ich möchte einfach aufzeigen, welche geschichtliche Verantwortung wir als Kanton Graubünden haben. Und ich finde es problematisch, wenn heute der Kanton Graubünden hingehet und vor allem sagt, ja, wir als Gemeinden möchten damit nichts mehr zu tun haben. Ihr seid nach wie vor unerwünscht, es soll der Kanton bitte die Kosten übernehmen. Und das ist ein bisschen das Gefühl, das ich nicht loswerde, dass wir dann dieses Signal nach aussen senden. Und genau aus diesen Überlegungen haben wir gesagt, wir schlagen diesen Meccano vor, wonach die Kosten auf alle Gemeinden gemäss Einwohnerinnen und Einwohner verteilt werden. Für die materielle Unterstützung sind die Gemeinden verantwortlich. Welches Signal geben wir ab? Wenn wir für diese Unterstützung für Schweizerinnen und Schweizer notabene mit fahrender Lebensweise, nein sagen, genau für diese Gruppe soll das nicht gelten, das ist für mich ein sehr problematisches Signal. Und genau darum haben wir uns dazu entschlossen, diese Lösung vorzuschlagen. Ich habe es auch vorhin gesagt, bei der Standortevaluation für Standplätze, also ich war wirklich erstaunt über die Haltung, dass man sagt, nein, bei uns sicher kein Standplatz. Und es ist nun mal so, dass gewisse Kriterien an diese Standplätze gebunden sind, dass nicht Standplätze gefragt sind, welche irgendwo in einer peripheren Lage sind, sondern es sind halt eher Standplätze oder Orte gesucht, welche entlang der Transitrouten sind, sprich entlang der A13. Also es nützt uns wenig, wenn irgendeine Gemeinde in einer peripheren Lage das anbieten würde, weil das ist gar nicht gesucht. Und darum glaube

ich umso mehr, ist es richtig, dass wir diesen Meccano haben, dass alle Gemeinden hier das mittragen.

Und ich möchte auch darauf hinweisen, und das wurde von verschiedenen Votanten gesagt, wir müssen aufpassen, dass Fahrende nicht Sozialhilfebezügern gleichgestellt werden. Es gibt keine Hinweise, im Gegenteil. Die Quote, die Sozialhilfequote bei den Fahrenden ist genau die gleiche oder sehr ähnlich wie bei der übrigen Bevölkerung im Kanton. Also man kann nicht sagen, dass die Fahrenden hier eine höhere Sozialhilfequote haben und damit nur eine Last für die Gemeinden sind.

In der Logik habe ich zwar ein gewisses Verständnis für den Antrag der Mehrheit, welche sagt, die Unterstützungsleistungen sollen über den SLA ausgeglichen werden sofern die Sozial-, die Unterstützungsleistungen einer Gemeinde drei Prozent des Ressourcenpotenzials übersteigen, dann greift ja der SLA. Diese Lösung dürfte jedoch dazu führen, dass keine Gemeinde bereit ist, Standplätze zur Verfügung zu stellen und eben, vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung, welche wir tragen, ist es glaube ich hier angezeigt und auch gerechtfertigt, dass wir eine Abweichung von der Systematik vornehmen. Das kann man hier gut begründen.

Ich gehe noch auf einige Voten ein. Die Minderheit begründet den Antrag, dass der Kanton das vornehmen soll, mit verwaltungsökonomischen Argumenten. Es mache keinen Sinn, einen dermassen grossen Aufwand zu betreiben, um eben einmal pro Jahr eine Rechnung pro Gemeinde zu schreiben. Ihr dürft selber ausrechnen. Es stimmt, es ist ein zusätzlicher Aufwand. Dieser Aufwand besteht genau darin, dass der Kanton einmal pro Jahr jeder Gemeinde eine Rechnung zustellt. Wenn Ihr hier von einem, ich glaube das Wort fiel hier jetzt im Parlament nicht, aber in der Fraktion fiel das Wort von einem Bürokratiemonster, dann überlasse ich das Euch. Ich bin sogar froh um die Sorge des Parlaments, dass wir den administrativen Aufwand klein halten.

Dann wurde gesagt, dass der Kanton die Rückmeldungen der Vernehmlassung ignoriert habe. Die Vernehmlassung dient dazu, um die Interessensabwägung vorzunehmen. Ich habe dargelegt, welche Überlegungen die Regierung gemacht hat bei diesen ganzen Themen. Wir haben die Rückmeldung der Vernehmlassung sehr wohl einfließen lassen. Aber die Vernehmlassung heisst nicht, dass das zu übernehmen ist, wie von der Mehrheit der Vernehmlassenden ausgeführt wird, Punkt und basta. Ich glaube, wir müssen unsere Interessensabwägung vornehmen und dann eine Lösung vorschlagen, hinter welcher wir stehen können.

Ja, Grossrat Rüegg, genau, Fahrende sind nicht gleich Sozialhilfeempfänger, das möchte ich wirklich unterstreichen, das ist so. Ich frage mich aber dann wirklich, warum besteht keine Bereitschaft, Hand für Standplätze für Fahrende zu bieten? Es ist dann halt nach wie vor eine Stigmatisierung. Weil Ihr bestätigt es ja. Nein, sie sind keine Sozialhilfeempfänger, nicht mehr und nicht weniger als der übrige Teil der Gesellschaft, und dennoch wehren sich fast alle gegen Standplätze für Fahrende. Also ist der Beweis erbracht, dass die Stigmatisierung nach wie vor stattfindet.

Zu Grossrat Degiacomi, ich wiederhole nicht, was ich am 6. Dezember 2022 im Rahmen der Beratung des KIBEG

gesagt habe. Genau dort wurden die genau gleichen Argumente vorgebracht und sie sind nicht wahrer geworden, weil sie im 2024 nochmals wiederholt werden. Wir sind derzeit daran, den Wirksamkeitsbericht zu erarbeiten, dort wird man das auch aufzeigen. Aber ich wiederhole aus dem Protokoll im 2022 einen einzigen Satz, den ich damals gesagt habe: «Zusammen mit der Verstärkung des Finanzausgleichs erfahren die Gemeinden ab dem Jahr 2016 eine jährliche Entlastung von 22 Millionen Franken.» Punkt. Und das gilt nach wie vor. Es ist nicht falscher oder wahrer geworden, nur weil man es nochmals wiederholt.

Es ist mir noch wichtig, auf die Investitionsbeiträge hinzuweisen, und Grossrat Heini hat darauf hingewiesen. Wenn eine Gemeinde in einen Standplatz investiert für Fahrende, dann übernimmt jetzt beispielsweise in Bonaduz der Kanton die Investitionskosten. Das kostet die Gemeinde nichts. Die Gemeinde generiert Standplatzeinnahmen durch die Fahrenden und diese Standplatzeinnahmen, das zeigt die Erfahrung, decken die Kosten, die Betriebskosten, die eine Gemeinde mit diesem Standplatz hat. Also unter dem Strich bleiben dann der Gemeinde keine Kosten.

Ich habe dann auch noch abklären lassen, ob wir wissen, weil die Fahrenden zahlen ja auch Steuern irgendwo, und das wird auch in der Gemeinde des Standplatzes sein. Hier wissen wir nur von Cazis. Die Gemeinde Cazis hat schriftlich bestätigt, dass sie keine Steuereinnahmen von den Fahrenden haben oder eingenommen haben, aber es wäre ja nicht ausgeschlossen, dass es auch Steuererträge generieren könnte. Also aus all diesen Überlegungen, ich weiss, wie die Mehrheiten hier drin sein werden, mir ist es wichtig, dass Ihr entscheidet im Bewusstsein der historischen Verantwortung des Kantons Graubünden gegenüber den Fahrenden. Mir ist es wichtig, dass Ihr Euch bewusst seid, dass wir, je nachdem wie Ihr abstimmt, ein Signal aussenden, ein Signal, dass dann zur Stigmatisierung oder eben zur Diskriminierung fast noch beitragen kann oder dieses Gefühl bestätigen kann. Aus diesen Gründen oder aus diesen Überlegungen heraus bitte ich, die Botschaft, so wie sie ist, von der Regierung zu unterstützen und gemäss Botschaft abzustimmen.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank, Herr Regierungsrat. Bevor ich nun den Sprechenden der Kommissionsminderheit beziehungsweise -mehrheit nochmal das Wort erteile, erläutere ich Ihnen das Vorgehen bei der Abstimmung. Wir werden zuerst über den Antrag der Kommissionsminderheit abstimmen und mehrheitlich das aus zur Botschaft der Regierung. Also das heisst Antrag b) gegen Antrag c). Anschliessend wird der obsiegende Antrag gegen die Kommissionsmehrheit ausgemehrt. Nun gebe ich noch einmal das Wort an den Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Loepfe.

Loepfe; Sprecher Kommissionsminderheit: Kurz zu Regierungsrat Caduff. Er sagt, man hätte, um ein Zeichen zu setzen der Verantwortung, gesagt, man wolle die Kosten auf die Gemeinden verteilen. Ich glaube, das ist denjenigen, die sich mit dieser Frage befassen, wer Verantwortung trägt und wer diese Verantwortung wie wahrnimmt und welche Emotionen damit ausgelöst werden, gleich, ob

der Kanton die Kosten sammelt und dann weiterverteilt oder ob der Kanton die Kosten gleich bei sich behält. Das ist kein Unterschied. Ich mache an Sie einen einfachen Appell. Ich werde nicht mehr lange. Bitte lassen Sie uns das Problem lösen, weil ich gehe davon aus, dass wir etwas im Sinne dessen, was auch Regierungsrat Caduff gesagt hat, dass wir das Zeichen setzen müssen, dass wir keine Hemmnisse hier neu einbauen, wo sie vorher nicht waren. Lassen Sie uns das Problem lösen. Das heisst, auf den SLA abzuschieben ist keine Lösung, und zweitens lassen Sie uns pragmatisch sein, machen Sie nicht Bürokratie um der Bürokratie willen. Die Kosten soll der Kanton tragen. Bitte folgen Sie der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Hofmann: Damit hat Grossrat Koch nochmal das Wort.

Koch; Sprecher Kommissionsmehrheit: Auch nur zwei, drei kurze Schlussworte. Kollege Degiacomi, ich glaube, wenn ich mich richtig erinnere, 2016, als wir den NFA behandelt haben, waren Sie als Stellvertreter gewählt. Ich weiss aber nicht mehr, ob Sie hier im Rat waren oder nicht. Ich war es auf jeden Fall. Und ich mag mich auch noch an die Zielsetzung, die wir uns eben damals gegeben haben, erinnern. Und Regierungsrat Caduff hat es aufgegriffen. Im Wirksamkeitsbericht wurde das eben auch bestätigt. Die Ziele, die wir uns eben damals eigentlich gegeben haben, die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken, die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung verringern und, und, und, die haben wir eben erreicht und das hat jetzt dazu geführt zu diesen Zahlen, die Sie uns ausgeführt haben. Ich bin aber Ihrer Meinung, wir müssen wahrscheinlich nachbessern. Aber ich glaube, das kann man der Regierung nicht vorwerfen, der NFA hat seine Ziele von damals erreicht, und wir haben jetzt halt eben diese Auswirkung von dieser Zielsetzung, die wir uns damals gegeben haben.

Dann möchte ich noch kurz auf das Votum von Regierungsrat Caduff eingehen. Sie sagen es u richtig und es wurde vielfach angetönt, die Sozialhilfequote bei den Fahrenden ist absolut im Mittel. Und das müssen wir und sollen wir hier drin auch als Grosser Rat wirklich anerkennen. Wir haben hier kein Problem. Sie haben es aber auch erwähnt, dass keine Steuereinnahmen von diesen Personen in den Gemeinden zu erwarten sind. Die Gemeinden profitieren zwar von den Standplatzeinnahmen, diese decken dann grösstenteils, hoffentlich überdecken teilweise auch, die Aufwendungen zum Unterhalt dieses Standplatzes, aber Steuereinnahmen sind nicht zu erwarten. Wir haben hier also eine Schicht der Bevölkerung, die kein Steuersubstrat abliefern. Über genau diese Schicht der Bevölkerung werden wir uns im Thema Wohnungsbau in den nächsten Jahren nochmals unterhalten hier drin. Und dann bin ich ja gespannt, was wir dann machen, wenn wir über sozialverträglichen Wohnungsbau sprechen, wir bewusst Leute, die im genau gleichen Sozialhilfemittel sind wie eben die Fahrenden, das erkennen wir ja, aber die kein Steuersubstrat, Entschuldigung, in der Gemeinde abliefern, wie Sie das dann rechtfertigen. Wenn Sie sagen, aber für die Fahrenden machen wir eine Extrafinanzierung, wenn du sozialverträglichen Wohnbau

machst, ziehst du dir zwar auch 20 von diesen Familien an, weil du ja diese Wohnungen zur Verfügung stellen willst, weil du diese Leute da haben willst, weil du den Platz hast, weil du die Infrastruktur zur Verfügung stellen kannst. Und es ist ja richtig, macht man das. Aber für diese finanzieren wir derselben Gemeinde nichts, für die Fahrenden schon. Das gibt dann wirklich spannende Diskussionen. Und auf das weisen wir ja hin in dem Meccano, den wir uns hier schaffen. Und daher sind wir wirklich der Meinung, bleiben wir beim SLA. Wir haben uns da diese Richtlinien gesetzt und wir haben da die 3-Prozent-Hürde und das ist richtig. Und daher lehnen Sie bitte diesen Artikel 5b ab.

Standespräsidentin Hofmann: Regierungsrat Caduff wünscht noch einmal das Wort.

Regierungsrat Caduff: Ja nur kurz, um zu präzisieren, geschätzter Grossrat Koch. Ich habe gesagt, wir wissen es von Cazis. Wir wissen es aber weder von Chur noch von Bonaduz noch von Zillis-Reischen. Von Cazis wissen wir es, weil Cazis, dort haben wir uns erkundigt.

Dann nur noch eine Bemerkung. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Stigmatisierung erfolgen würde, wenn die Unterstützungsleistung an Schweizer Fahrende eine spezielle Regelung erfahren, nämlich, dass der Kanton anstatt die Gemeinden die Kosten übernimmt. Weil nach Art. 5 UG ist klar, wer für die materielle Sozial- oder Unterstützung zuständig ist.

Standespräsidentin Hofmann: Ich frage nun die Sprecher der Minderheit und der Mehrheit noch einmal an, ob sie sich äussern möchten? Grossrat Loepfe will sich nicht melden. Herr Koch? Auch nicht. Gut, danke vielmals. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wenn Sie der Kommissionsminderheit zustimmen möchten, drücken Sie die Taste Plus. Wenn Sie der Botschaft der Regierung folgen wollen, drücken Sie die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Resultat bekannt. Sie haben der Kommissionsminderheit mit 75 Ja-Stimmen zugestimmt, bei 2 Enthaltungen und 38 Nein-Stimmen.

1. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags der Kommissionsminderheit und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag der Kommissionsminderheit mit 75 zu 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zur zweiten Abstimmung. Hier steht der Antrag der Kommissionsminderheit gegen die Kommissionsmehrheit. Wenn Sie der Kommissionsminderheit weiterhin zustimmen möchten, drücken Sie die Taste Plus. Wenn Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen möchten, die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich kann Sie beruhigen, es hat funktioniert, nur Sie sehen es nicht auf dem Bildschirm. *Heiterkeit.* Hat es nicht funktioniert? Wir müssen wiederholen, ja. Wir müssen das Problem zunächst technisch lösen. Ich schalte hier eine Pause ein bis 16.35 Uhr.

Pause

Standespräsidentin Hofmann: Ich möchte Sie nun bitten, wieder Ihre Plätze einzunehmen, damit wir die Abstimmung wiederholen können. Wir kommen nun zur Wiederholung der Abstimmung. Wer der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Null. *Heiterkeit.* Ah, Entschuldigung. Die Anlage, die gehorcht mir, aber mein Verstand ist noch nicht ganz hier. Entschuldigung. Wenn Sie der Kommissionsminderheit zustimmen möchten, drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen möchten, bitte die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 61 Stimmen zugestimmt, die Kommissionsmehrheit hat für ihren Antrag 54 Stimmen erhalten, enthalten haben sich keine Grossrätinnen und Grossräte.

2. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags der Kommissionsminderheit und des Antrags der Kommissionsmehrheit obsiegt der Antrag der Kommissionsminderheit mit 61 zu 54 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zum nächsten Art. 6 Abs. 2. Herr Kommissionspräsident, Sie haben das Wort.

Art. 6 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Collenberg; Kommissionspräsident: Keine Anmerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Weitere Mitglieder der Kommission? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit gehen wir weiter zu Art. 11. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 11 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Collenberg; Kommissionspräsident: Dieser Artikel ist Gegenstand der Diskussion in der nächsten Vorlage betreffend Rückerstattungen. Sollte die Vorlage betreffend Rückerstattungen angenommen werden, haben diese hier zur Diskussion stehenden Anpassungen keine Bedeutung.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen aus der Kommission? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat?

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Damit gehen wir weiter zu Art. 12, zu den Art. 12 bis 20. Herr Kommissionspräsident?

Collenberg; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Weitere Stimmen aus der Kommission? Wortmeldungen aus dem Plenum? Herr Regierungsrat?

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zur Aufhebung der entsprechenden Vollziehungsverordnung in der Botschaft auf Seite 261. Herr Kommissionspräsident?

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz

I.

Der Erlass «Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz» BR 546.260 (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Collenberg; Kommissionspräsident: Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger im Jahr 2017 ist die Vollziehungsverordnung hinfällig. Sie kann somit aufgehoben werden.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen aus der Kommission? Aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit ist diese Aufhebung nicht bestritten und somit beschlossen.

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufhebung.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Und nun kommen wir zu den Anträgen X. in der Botschaft auf Seite 249. Herr Kommissionspräsident.

Collenberg; Kommissionspräsident: Mit der vorliegenden Vorlage soll eine Gesetzgebung, welche alle Gemeinden gleich behandelt, entstehen. Dies ist aus Sicht der Solidarität innerhalb des Kantons zu begrüßen. Aus meiner Sicht ist die Gleichbehandlung der Gemeinden von grosser Wichtigkeit, wobei die Besonderheiten der einzelnen Regionen und Gemeinden nicht vernachlässigt werden dürfen. In diesem Sinne ersuche ich um Genehmigung der Teilrevision des Unterstützungsgesetzes und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Kantonalen Unterstützungsgesetz.

Standespräsidentin Hofmann: Damit gehen wir weiter. Wir sind auf die Vorlage eingetreten und kommen nun zum Antrag 2, der Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger, UG, zuzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer diesen Antrag ablehnt die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Sie haben dem Antrag mit 87 Stimmen und 26 Gegenstimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt. Wir kommen nun zum dritten Antrag, die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Kantonalen Unterstützungsgesetz zu beschliessen. Wenn Sie dieser Aufhebung zustimmen möchten, drücken Sie bitte die Taste Plus, wenn Sie diese ablehnen, die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dieser Aufhebung mit 113 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Für das Schlusswort erteile ich nun Kommissionspräsident Collenberg das Wort.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) mit 87 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (VVzUG; BR 546.260) mit 113 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Collenberg; Kommissionspräsident: Jeu hai plascher ch'il Cussegl grond ha savii approbar questa revisiun parziala dalla Lescha cantunala da sustegn. Sco fin less jeu buc munchentar d'engraziar a tuttas personas ch'ein stadas engaschadas tier la preparaziun dalla fatschenta. En emprema lingia engraziell jeu a cusseglier guvernativ Marcus Caduff, al secretari general Bruno Maranta ed a signur Mathias Kaufmann per la buna collaboraziun. Engraziar less jeu era a Gian-Reto Meier-Gort per sia fetg buna e professiunala lavur sco er a la cumissiun per la buna cultura da discussiun e las discussiuns constructivas.

Standespräsidentin Hofmann: Besten Dank, Herr Kommissionspräsident. Wir kommen nun zum nächsten Traktandum, der Teilrevision des Unterstützungsgesetzes Bedürftiger in Bezug auf die Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen. Sie haben dafür das Heft Nr. 5 der Botschaften der Regierung, das gelbe Büchlein, als Unterlage sowie das Protokoll der KGS als Unterlage vor sich. Wir beginnen wieder mit dem Eintreten und ich übergebe Kommissionspräsident Collenberg wieder das Wort.

Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) - Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen (Botschaften Heft Nr. 5/2024-2025, S. 279)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Collenberg; Kommissionspräsident: Mit Auftrag Holzinger-Loretz beauftragte der Grosse Rat die Regierung in der Oktobersession 2021, eine Botschaft für die Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene während der Erstausbildung vorzulegen und darüber hinaus die Regelung der Rückerstattungspflicht zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung fand vom 10. März bis zum 11. April 2023 eine Befragung der Gemeinden zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen statt. Die Befragung ergab, dass für die einheitliche, das Rechtsgleichheitsgebot berücksichtigende Durchführung der Rückerstattung von Unterstützungsleistungen genauere gesetzliche Vorschriften notwendig sind.

Zur aktuellen Gesetzgebung. Die Rückerstattung und Verjährung von Unterstützungsleistungen ist aktuell im Art. 11 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger geregelt. Gerne möchte ich da einige Punkte dazu sagen. Erstens: Verbessern sich die Vermögens- oder die Erverbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zinsen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur so weit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen haben die Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum. Es werden weder im Gesetz noch in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausführungen gemacht. Die Gemeinden können die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, kurz SKOS-Richtlinien, zur Unterstützung beziehen. Dies führt in der Praxis dazu, dass auf kantonaler Ebene Ungleichheiten entstehen. Während nämlich einige Gemeinden den Empfehlungen gemäss SKOS-Richtlinien folgen, lassen andere Gemeinden keine solchen zu. Zweitens: Weiter steht im Art. 11, dass eine zu Unrecht bezogene Unterstützung mit Zinsen zurückzuerstatten ist. Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten, wie dies im Art. 11 Abs. 3 vorgesehen ist. Von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen ist die Rede, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden. Des weiteren besagt Art. 11 folgendes, erstens: Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass der unterstützten Person. Zweitens: Der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung und gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt. Drittens: Unterstützungsaufwendungen für die Teil-

nahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des weiteren Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

Was sind die Ziele der Vorlage? Es werden einheitliche Regelungen für die Rückerstattungspflicht von Unterstützungsleistungen eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass die Bedingungen für den Bezug von Sozialhilfe klar sind und unterstützte Personen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestärkt werden. Die Vorschriften sollen zudem ein einheitliches Vorgehen der Gemeinden gewährleisten. Der Regierung ist es jedoch ein grosses Anliegen, dass dieser Eingriff in die Gemeindeautonomie so gering wie möglich ausfällt. Die Teilrevision richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Die Vorlage hat einige Kernpunkte. Gerne möchte ich zu den Kernpunkten einige Ausführungen machen.

Erstens: Rückerstattung rechtmässig bezogener Unterstützungsleistungen aus Erwerbseinkommen. Die SKOS-Richtlinien empfehlen, bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Erwerbseinkommens auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Ist im kantonalen Gesetz dennoch eine Rückerstattungspflicht aus Erwerbseinkommen vorgesehen, empfehlen die SKOS-Richtlinien eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren. Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass bei der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen der doppelte Grundbedarf mit den weiteren Positionen wie die Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und übrige Kosten, wie z. B. Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, dem Einkommen gegenübergestellt wird. Sofern das Einkommen höher ist als der ermittelte Bedarf, unterliegt höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen Einkommen und anrechenbarem Bedarf der Rückerstattung. Die Rückzahlungsdauer beläuft sich auf vier Jahre. Dies hat zur Folge, dass nach Ablauf von vier Jahren auf die Rückerstattung der ungedeckt gebliebenen Unterstützungsleistungen verzichtet wird. Die vorliegende Vorlage berücksichtigt diese Richtlinien. Damit das Ziel, die wirtschaftliche Unabhängigkeit wieder zu erreichen, optimal angestrebt wird, wird eine Berechnungsgrundlage geschaffen, die sich an den SKOS-Richtlinien orientiert.

Zweitens: Rückerstattung rechtmässig bezogener Unterstützungsleistungen aus Vermögensanfall. Von finanziell günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalls wird gesprochen, wenn die unterstützte Person ohne Arbeitsleistung zu finanziellen Mitteln kommt. Das kann z. B. eine Erbschaft oder ein Lotteriegewinn sein. Die SKOS-Richtlinien empfehlen, bei günstigen Verhältnissen aufgrund von Vermögensanfällen eine Rückerstattungspflicht vorzusehen. Jedoch wird auch empfohlen, Freibeträge zu gewähren. Die vorliegende Vorlage sieht keine Verankerung der Freibeträge im Gesetz vor. Die Regierung wird die Freibeträge in den Ausführungsbestimmungen festlegen, wobei sie sich an den SKOS-Richtlinien zu orientieren hat.

Drittens: Ausnahmen von der Rückerstattung rechtmässig bezogener Unterstützungsleistungen. Mit dem neuen Art. 11c sollen die Ausnahmen betreffend Rückerstattung der Unterstützungsleistungen geregelt werden. Diese Spezialfälle richten sich nach den SKOS-Richtlinien. Unter anderem wird unter diesem Artikel die Rückerstattung

von Leistungen an Personen in Erstausbildung geregelt. Gemäss Botschaft sind Unterstützungsleistungen ausgerichtet an Personen bis zum 25. Geburtstag während der Erstausbildung nicht rückerstattungspflichtig. Eine Kommissionsminderheit wollte hier noch weitergehen. Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Vorschlag der Regierung.

Viertens: Rückerstattung unrechtmässig bezogener Unterstützungsleistungen. Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen sind unabhängig der finanziellen Verhältnisse mit Zinsen zurückzuerstatten. Bei zu Unrecht bezogenen Leistungen oder bei Verletzung der Meldepflicht verjährt der Anspruch nach 20 Jahren.

Fünftens: Informationsbeschaffung und Koordination mit den Gemeinden. Um die Rückerstattungen besser vollziehen zu können, wird neu eine Meldepflicht eingeführt. Die ehemals unterstützten Personen sind verpflichtet, die letzte unterstützende Gemeinde über allfällige Vermögensanfälle oder relevante Einkommensveränderungen zu informieren. Letztlich wird den Gemeinden zur allfällig nötigen Koordination der Rückerstattung ermöglicht, Informationen mit anderen Gemeinden sowie dem Kanton auszutauschen. Wie das in der Praxis umgesetzt wird, ist jedoch noch fraglich. Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzgebung lassen sich nicht abschätzen. Aufgrund der neuen Regelungen sollen theoretisch weniger Unterstützungsleistungen zurückverlangt werden können. Da jedoch der Vollzug nicht einheitlich war und kaum Daten vorliegen, kann nicht beziffert werden, in welchem Umfang sich die Rückerstattungen reduzieren werden. Inkrafttreten der Teilrevision ist für den 1. Januar 2025 vorgesehen.

Die KGS hat das Geschäft am 9. September 2024 vorberaten. Sie ist auf die Vorlage eingetreten. Wie Sie aus dem Protokoll entnehmen können, liegen einige Anträge vor, welche im Rahmen der Detailberatung besprochen werden. Die Diskussion in der Kommission zeigte, dass das Unterstützungsgesetz nur den Rückerstattungsanspruch regelt, die Gemeinden aber nicht zur Geltendmachung dieser Ansprüche verpflichtet sind. Es gibt hier verschiedene Fragen, zu welchen die Kommission vom Regierungsrat Caduff die Antworten im Rahmen der Debatte zu Protokoll wünscht. Zum Zusammenfassen kann man somit festhalten, dass die vorliegende Vorlage zum Ziel hat, einheitliche Regelungen für die Rückerstattungspflicht von Unterstützungsleistungen einzuführen. Mit der Vorlage soll der Auftrag Holzinger-Loretz betreffend Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene während der Erstausbildung umgesetzt werden. Der Handlungsbedarf ist unbestritten gegeben. Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsidentin Hofmann: Es gibt Wortmeldungen aus der KGS? Zuerst Grossrätin Holzinger-Loretz.

Holzinger-Loretz: Meinen Auftrag zur Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene während der Erstausbildung und zusammen mit den Ergänzungen der Regierung, die Regelungen betreffend Rückerstattungspflicht allgemein zu überprüfen, wurde im Oktober einstimmig überwiesen, Oktober 2021. Dies werte ich als ein

starkes Zeichen, dass eine Änderung der Rückerstattungspflicht vor allem der Unterstützungsaufwendungen für eine volljährige Person während ihrer Erstausbildung bis längstens zu ihrem vollendeten 25. Altersjahr auch im Kanton Graubünden aufgehoben werden kann. Viele Kantone kennen das schon. Die generelle Überprüfung der Rückerstattungspflicht wurde aus verschiedenen Gründen, vor allem aber der Rechtsgleichheit und den bis jetzt ungleichen Auslegungsmöglichkeiten und Handhabungen in den verschiedenen Gemeinden, als zielführend und sinnvoll erachtet. Die geltenden Regelungen betreffend Rückerstattungspflicht von Sozialleistungen für alle Bedürftigen wurden im Rahmen der Erarbeitung dieser nun vor uns liegenden Botschaft überprüft und eine Befragung bei den Gemeinden durchgeführt. Die Rückmeldungen aus den Gemeinden ergab, dass es unterschiedliche Auslegungen und Anwendungen gibt und dass für eine einheitliche Regelung unter dem Rechtsgleichheitsgebot in diesem Bereich genauere gesetzliche Vorschriften notwendig sind. Die Regierung legt uns nun eine einheitliche Regelung vor, welche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit entspricht, und lehnt sich in den Grundzügen an die Richtlinien der SKOS. Ziel soll sein, Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten, zu unterstützen und ihnen die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit möglichst bald wieder zu ermöglichen. Die neue, einheitliche Regelung haben wir nun vor uns und wir können dieses Gesetz nun gemeinsam beraten. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wie Sie dem KGS-Protokoll entnehmen können, gibt es verschiedene Änderungsanträge, der Kommissionspräsident hat schon darauf hingewiesen. Wir werden uns in der Detailberatung noch vertieft darüber unterhalten. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten.

Loepfe: Im Gegensatz zu meinem Eintretensvotum bei der Teilrevision des Unterstützungsgesetzes zum Thema Fahrende handelt es sich bei dieser Vorlage um ein von unserem Rat bestelltes Werk. Unser Rat hat mit der Überweisung des Auftrags Holzinger-Loretz in der abgeänderten Fassung im Oktober 2021 die Regierung beauftragt, die Rückerstattungspflicht für Unterstützungsaufwendungen für junge Erwachsene während der Erstausbildung aufzuheben und die geltende Regelung betreffend Rückerstattungspflicht von Sozialleistungen für alle Bedürftigen zu überprüfen. Die Regierung legt uns nun eine Teilrevision des Unterstützungsgesetzes vor, welche den einen zu wenig weit geht, weil auf die Rückerstattung auf Einkommen und auf Vermögen oder Nachlass nicht verzichtet werden soll, und für die Rückerstattungspflicht bei der Erstausbildung weiterhin eine Alterslimite von 25 Jahren gelten soll. Ich gebe zu, auch ich hatte Mühe mit der Alterslimite, insbesondere, wenn wir die Regierung mit dem Auftrag Müller beauftragt haben und mit dem Auftrag Rüegg wahrscheinlich noch beauftragen werden, die Alterslimite bei den Stipendien von 40 Jahren zu kippen. Ich habe aber verstanden, dass der Begriff der jungen Erwachsenen bei den SKOS-Richtlinien unbesehen von unserem Gesetzestext mit der Alterslimite von 25 Jahren behaftet ist. Anderen geht diese Vorlage zu weit, weil auch nur die Erwähnung der SKOS-Richtlinien im Gesetzestext den Anbruch eines überschüssenden Sozialstaates erweckt. Ich denke,

dass unabhängig davon, ob man der These des zu wenig weit oder des zu weit Gehens anhängt und mit den entsprechenden Kommissionsmehr- oder -minderheiten stimmt, die Teilrevision in jedem Falle einen Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand darstellt. Wir erhalten mehr Gleichheit in der Handhabung der Rückerstattungen durch die Gemeinden und damit mehr Rechtsgleichheit. Daher bitte ich Sie, dem Eintreten zuzustimmen.

Rauch: Die SVP-Fraktion hat diese Revision sehr intensiv beraten und es gibt auch viele Punkte, welche zu Recht eingeflossen sind. So ist es nicht anders als richtig und wichtig, dass Personen, welche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, diese auch teilweise zurückzahlen müssen, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verändern oder wenn sie aus einer Erbschaft z. B. zu Vermögen kommen. Und es ist auch wichtig, dass durch die Rückerstattungspflicht nicht eine neue Bedürftigkeit entsteht. In dieser Frage hat unserer Meinung nach sowohl die Regierung wie auch die Kommission einen guten Mittelweg gefunden. Ebenfalls die Ausnahme während der Absolvierung der Erstausbildung und der Informationsaustausch zwischen den Gemeinden erachtet unsere Fraktion als richtig. Nur so ist die Rückerstattung in der Praxis auch einigermassen umsetzbar. Es gibt aber auch Punkte, welche in unserer Fraktion sehr kritisch aufgenommen wurden. Vor allem stehen wir kritisch gegenüber allen Fragen, welche die Entscheidungsmöglichkeiten und Entscheidungskompetenzen des Kantons oder auch der Gemeinden unnötig einschränken. Dies betrifft dann vor allem Art. 11a. Bei der Formulierung gemäss Botschaft wird die Autonomie des Kantons und der Gemeinden klar eingeschränkt. Wir SVP-Kommissionsmitglieder haben in der Debatte darum für eine Anpassung des Artikels plädiert, also für die Streichung der Anwendung an die SKOS-Richtlinien, und würden so dem Kanton möglichst viel Spielraum lassen. Innerhalb unserer Fraktion wurde sogar diskutiert, ob wir nicht noch weiter hätten gehen sollen. Aber bekanntlich sind ja Kollege Koch und ich zwei Kompromisspolitiker und sind schon mit sehr wenig zufrieden. Wir werden anlässlich der Detailberatung dann noch auf diese Punkte zurückkommen. Aber in diesem Sinne empfiehlt auch die SVP-Fraktion klar, wir sind klar für Eintreten und melden uns dann wieder in der Detailberatung.

Rutishauser: Bei der Teilrevision des kantonalen Unterstützungsgesetzes geht es in diesem Fall um Menschen unserer Gesellschaft, die aus den unterschiedlichsten Gründen kurz- oder längerfristig auf materielle Unterstützung angewiesen sind. Sozialhilfe sichert das Existenzminimum. Sie leistet nicht nur finanzielle Hilfe, sondern schafft auch die Grundlage für soziale Teilhabe und Integration. Menschen in Notlagen sollen nicht in der Armut gefangen bleiben, sondern durch Sozialhilfe die Chance erhalten, wieder selbstbestimmt und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Die vorliegende Teilrevision enthält einige Verbesserungen gegenüber der aktuellen Regelung, wie die Entlastung junger Menschen und die Befristung der Rückzahlungsdauer auf vier Jahre. Nicht alle jungen Erwachsenen würden jedoch von der vorgeschlagenen Revision profitieren können,

weshalb ich darüber hinaus für Anpassungen plädiere. Ausserdem dafür, die Rückzahlungsregelungen generell auf ein Minimum, genauer auf einen Vermögensanfall, zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Erben von Unterstützungsbeziehenden geschützt werden. Es darf nicht sein, dass Menschen für die Armut ihrer Angehörigen nachträglich zur Verantwortung gezogen werden. Stattdessen sollten wir uns auf strukturelle Verbesserungen konzentrieren, die langfristig dafür sorgen, dass weniger Menschen überhaupt auf Sozialhilfe angewiesen sind. Sozialhilfe soll Menschen in schwierigen Situationen entlasten, nicht als Schuldenfalle dienen, die später auf ihnen oder auf ihrer Familie lastet. Rückforderungen insbesondere an Erben untergraben diesen Grundgedanken. Wir dürfen nicht zulassen, dass Menschen aus Angst vor späteren Rückforderungen oder Stigmatisierung das Recht auf Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Es geht auch um das Vertrauen in unsere Sozialversicherungen. Die Verpflichtung, Sozialhilfe zurückzahlen zu müssen, eventuell auch die Nachkommen mit dieser Verpflichtung zu belasten, kann dazu führen, dass das Recht auf persönliche und materielle Hilfe nicht wahrgenommen wird.

Bereits 1999 wurde die Schweiz von der OECD für die Praxis, Sozialhilfe zurückzufordern, gerügt. In der Schweiz gibt es kantonal unterschiedliche Regelungen für Forderung von Sozialhilfeleistungen. Diese Uneinheitlichkeit führt zu einer Ungleichbehandlung der Betroffenen, je nach dem, in welchem Kanton sie leben. Manche Kantone fordern Rückzahlungen aus dem Erbe, andere nicht, und auch die Höhe der Freibeträge oder die Fristen unterscheiden sich erheblich von Kanton zu Kanton. In den Kantonen wiederum setzt sich die ungleiche Praxis von Gemeinde zu Gemeinde fort. Eine Harmonisierung der Sozialhilfegesetze auf nationaler und kantonaler Ebene würde dazu beitragen, klare und einheitliche Regeln für alle Betroffenen zu schaffen. Die schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, wir haben es schon gehört, spricht sich in ihren Richtlinien für eine Begrenzung von Rückforderungen aus, um den Grundsatz der Existenzsicherung nicht zu untergraben. In der Kommission wurde wiederholt betont, dass es den Gemeinden ja freistehe, auf Rückforderungen zu verzichten, gleichzeitig aber auch, dass dies nicht für Gemeinden gelte, die sich im Soziallastenausgleich befänden. Wenn wir der Revision des Gesetzes so, wie es uns vorgelegt wurde, zustimmen, bewirken wir eine nur ungenügende Harmonisierung innerhalb unseres Kantons. Auch die neu im Gesetz genannten SKOS-Richtlinien sollen nur der Orientierung dienen, nicht aber verbindlich gelten. Eine Kommissionsminderheit lehnt deren Nennung gar grundsätzlich ab. Für eine auf finanzielle Unterstützung angewiesene Person macht es somit weiterhin einen grossen Unterschied, ob sie in Gemeinde A oder in Gemeinde B lebt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir mit der vorliegenden Gesetzesreform zwar einen kleinen Schritt zu einer faireren Sozialhilfe machen, jedoch die Chance verpassen, zu den fortschrittlicheren Kantonen und zum europäischen Umfeld aufzuschliessen und eine wirkliche Entlastung für alle Menschen schaffen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind oder waren. Ich bin für Eintreten.

von Ballmoos: In Ergänzung zu dem Vielen, das bereits gesagt wurde, erlaube ich mir, Ihnen zum Thema Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen zwei grundsätzliche Gedanken mitzugeben. Ich bitte Sie, diese während der Debatte im Hinterkopf zu behalten. Sozialhilfemissbrauch, in der Botschaft unrechtmässige Bezüge genannt, ist statistisch sehr selten. Im Beobachtungszeitraum von fünf Jahren, 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022, haben 59 von 101 Gemeinden 63 500 Franken unrechtmässig bezogene Sozialhilfebezüge angegeben. Das sind von den total ausbezahlten Sozialleistungen 0,36 Prozent. Wenn ich annehme, dass bei den übrigen 42 Gemeinden auch unrechtmässig Sozialgelder bezogen wurden, kann man grosszügig aufgerundet von 0,8 Prozent ausgehen. Davon abzuziehen sind Bezüge aufgrund von Fehlern, die nicht von den Beziehenden verschuldet wurden. Sie sehen, es ist wenig. Dann zur Sozialhilfe im Allgemeinen. Die Sozialhilfe beinhaltet nicht nur Geldleistungen. Es wird auch viel beraten. Es ist mir klar, auch Beratungen kosten in der Form von unter anderem Personalkosten viel Geld. Betroffen sind sehr oft Kinder, und diese sind unverschuldet in ihrer Situation. Seit knapp einem Jahr sehe ich Sozialfälle in meiner Rolle in der Davoser Exekutive aus der Nähe. Dadurch wird mir noch bewusster, wie privilegiert, dass ich bin. Da mein Minderheitsantrag beim Art. 11c nur ein Eventualantrag ist, erlaube ich mir, diesen hier kurz zu thematisieren. Es geht darum, dass Personen, die bis zum Erreichen des 25. Altersjahres in einer Erstausbildung sind, von Rückerstattungspflicht entbunden sind. Mir ist es ein Anliegen, dass alle Sozialleistungen, die bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet werden, unabhängig davon, ob in dieser Zeit eine Erstausbildung absolviert wurde oder nicht, nicht rückerstattungspflichtig sind. Dies aufgrund der Ausführungen zur hohen Anzahl Kinder, die durch Leistungen der Sozialhilfe unterstützt werden, die ich eben gemacht habe.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen zum Eintreten aus dem Plenum? Grossrätin Müller.

Müller: Ich möchte aufgrund der doch nicht ganz unzählreichen Anträge unserer Vertretung in der Kommission noch ein paar Ausführungen machen zu der grundsätzlichen Haltung der SP-Fraktion zum Thema Rückerstattungspflicht. Die SP-Fraktion begrüsst es selbstverständlich, dass der Kanton Graubünden künftig darauf verzichten will, von sich in Ausbildung befindenden jungen Menschen bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzufordern. Grundsätzlich steht aber die SP der Rückzahlungspflicht sehr kritisch gegenüber, und das eben nicht nur in Bezug auf junge Menschen. Die Sozialhilfe ist in unserer Gesellschaft ein wesentliches Instrument der sozialen Sicherheit. Sie gewährleistet, dass Menschen in Notlagen die notwendige Unterstützung erhalten, um ein Leben in Würde leben zu können. Um Notlagen zu überwinden, dafür brauchen sie die entsprechende Unterstützung. Das Prinzip dahinter ist klar. In schwierigen Zeiten soll der Staat die Bürgerinnen und Bürger unterstützen, ihnen beistehen, aber die Rückzahlungspflicht, die steht diesem Prinzip eben gegenüber. Diese Rückzahlungspflicht gefährdet die finanzielle Sicherheit der Betroffenen. Wir müssen uns bewusst sein, Menschen, die Sozialhilfe in

Anspruch nehmen, befinden sich oft in besonders prekären Situationen in ihrem Leben. Sie sind arbeitslos, sie sind von Krankheit oder anderen persönlichen Schicksalsschlägen betroffen. Wenn sie nach der Überwindung dieser Krise damit rechnen müssen, die erhaltenen Leistungen zurückzahlen zu müssen, erhöht dies den Druck. Und es kann verhindern, dass sie wirklich auf die Beine kommen.

Die Rückzahlungspflicht kann dazu führen, dass es unmöglich wird, längerfristig finanziell stabil zu werden, und sie zementiert die Armut, die sie eigentlich lindern sollte. Zweitens untergräbt die Rückzahlungspflicht den solidarischen Grundgedanken, wir haben es heute bereits von der Ständespräsidentin gehört. Sozialhilfe ist ein Ausdruck der sozialen Solidarität und könnte uns irgendwann allen zugutekommen. Die Gemeinschaft springt dann ein, wenn Einzelne vorübergehend nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Drittens wirkt die Rückzahlungspflicht abschreckend. Wer sich in einer Notlage befindet, könnte zögern, überhaupt Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, wenn er oder sie damit rechnen muss, dass später eine Rückzahlung fällig wird. Das führt dazu, dass Menschen die dringende Unterstützung, die sie brauchen, eben nicht annehmen, aus Angst vor späteren finanziellen Belastungen. Damit, mit der Rückzahlungspflicht, wird das Ziel der Sozialhilfe, Menschen in Not zu helfen, verfehlt. Es kann auch die kritische Frage gestellt werden nach der Bürokratie. Die Rückforderungen von Sozialhilfeleistungen erfordert auch die Arbeit unserer Verwaltungsstrukturen, die allenfalls unnötige Kosten verursachen können oder zu komplizierten, langwierigen Verfahren führen, für das es um nicht wahnhaft viel Geld geht.

Ich möchte abschliessend betonen, die Sozialhilfe darf keine Schuldenfalle sein. Sie ist eine Brücke, die Menschen aus der Krise helfen soll, ohne sie dauerhaft zu belasten. Der Weg aus der Armut und zur Selbstständigkeit darf nicht mit der Bürde von Rückzahlungen blockiert werden. Statt Rückzahlungsforderungen sollten wir in präventive Massnahmen investieren und dafür sorgen, dass Menschen erst gar nicht in solche Notlagen geraten. Das zur Erklärung. Die SP-Fraktion wird entsprechend diesen Ausführungen grösstenteils den entsprechenden Anträgen folgen und die Rückzahlungspflicht so weit als möglich ablehnen. Und ich appelliere an Sie alle, lassen Sie uns gemeinsam für eine soziale Sicherheit eintreten, die wirklich hilft, ohne Bedingungen, ohne Angst und ohne zusätzliche Hürden.

Ständespräsidentin Hofmann: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum und gebe nun Regierungsrat Caduff das Wort.

Regierungsrat Caduff: Ich nehme mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Vorlage nicht bestritten ist. Ich erlaube mir einleitend die Worte von Grossrat Loepfe zu zitieren: Den einen geht es viel zu wenig weit, den anderen geht es zu weit und wie immer liegt die richtige Lösung in der Mitte. *Heiterkeit.* Wobei, damit es hier den Mitgliedern der Mitte nicht in den Kopf steigt, wenn wir Regierungsräte der Mitte diese Fraktion haben, brauchen wir keine Opposition.

Gut, nun aber zum seriösen Teil der Vorlage. Was ist das Ziel dieser Vorlage? Wir verfolgen mit dieser Vorlage folgende Zielsetzungen. Erstens möchten wir klare Grundlagen schaffen, transparente Grundlagen, damit diejenigen, die Unterstützung benötigen in einer schwierigen Situation, auch wissen, was sind die Kriterien oder wann muss ich es zurückerstatten. Dann ist es das Ziel, dass wir im Kanton einheitliche Regeln haben, dass es zu keiner Ungleichbehandlung kommt, dass wir eine einheitliche Rechtspraxis im Kanton haben. Es ist nicht von der Hand zu weisen, das geht ein Stück weit zu Lasten der Gemeindeautonomie, wenn man das einheitlich festlegt. Aber ich glaube, hier haben wir einen austarierten, einen guten Weg gefunden, dass wir die Gemeindeautonomie möglichst gut berücksichtigen.

Nun, habe es ich gesagt, transparent oder es geht auch in die Berechenbarkeit der Konsequenzen eines Sozialhilfebezugs, indem ich dann genau weiss, welche Kriterien gelten für eine Rückforderung. Und eben wie gesagt, es geht auch um eine Gleichbehandlung. Wichtig ist, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangt werden kann oder wiedererlangt werden kann, je nachdem in welcher Situation man sich befindet oder befand, dass keine neue Bedürftigkeit durch die Rückerstattung entsteht. Ich meine, mit dieser Vorlage haben wir diese Ziele erreicht. Ob die Rückerstattungspflicht mehr Chancen oder mehr Risiken birgt, darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Ich meine aber auch, wenn man auf eine Rückerstattung verzichten würde, setzt das gewisse Anreize, die man vielleicht nicht möchte. Ich meine mit der Regelung, die wir hier vorschlagen, wo der Rückerstattungsbedarf berechnet wird anhand des doppelten Ansatzes am Grundbedarf, indem dass die effektiven Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung, Erwerbs- und Ausbildungskosten und übrige Kosten, wie Steuern, Versicherungen usw. berücksichtigt werden, haben wir eine relativ grosszügige Lösung erarbeitet. Wir haben in der Kommission ein Beispiel gemacht. Notabene, es ist ein fiktives Beispiel, es ist nicht ein reales Beispiel. Für ein Paar mit zwei Kindern, welche ein steuerbares Einkommen von beispielsweise 10 210 Franken haben, steuerbares Einkommen, nicht das, was auf dem Lohnzettel steht. Und wenn wir diese Regeln anwenden, dann müsste diese Familie dann noch pro Monat 418.50 Franken zurückerstatten und das während vier Jahren. Ich meine, da haben wir jetzt eine Lösung, die nicht wieder zu Armut und zur Bedürftigkeit führen wird. Aber wir werden sicher später dann noch vertieft auf das eingehen. In diesem Sinn habe ich keine weiteren Ausführungen zum Eintreten.

Ständespräsidentin Hofmann: Ich sehe, dass aus dem Rat Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Ständespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zur Detailberatung in der Botschaft ab Seite 307, im Protokoll der KGS ab Seite 2. In Art. 4 schlagen Kommission und Regierung die Einführung eines neuen Abs. 2 vor. Herr Kommissionspräsident.

Detailberatung

I.

Der Erlass «Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)» BR 546.250 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Collenberg; Kommissionspräsident: Mit Art. 4 Abs. 2 wird eine besondere Meldepflicht eingeführt, welche über den Unterstützungszeitraum hinausgeht. Die unterstützte Person wird dabei verpflichtet, die letzte unterstützende Behörde während zehn Jahren über relevante Einkommens- und Vermögensveränderungen zu informieren. Diese Meldepflicht soll sicherstellen, dass das Gemeinwesen die Rückerstattung rechtzeitig geltend machen kann. Meldepflichtig sind alle Vermögensanfälle sowie Veränderungen des Einkommens, welche geeignet sind, die Rückerstattungspflicht auszulösen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es zu diesem neuen Absatz Wortmeldungen aus der Kommission? Aus dem Plenum? Herr Regierungsrat? Damit stelle ich fest, dass dieser neue Absatz nicht bestritten und beschlossen ist.

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zur Abänderung des Titels unter Ziffer 2. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde. Kommission und Regierung beantragen, den Titel wie folgt zu ändern: Leistungen der Wohnortsgemeinde. Herr Kommissionspräsident.

2. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

2. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde

Collenberg; Kommissionspräsident: Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger vom Jahr 2017 spielt die Bürgergemeinde heute im Unterstützungsgesetz keine Rolle mehr. Der Titel soll daher angepasst werden. Es handelt sich somit um eine formelle Anpassung.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es hierzu Wortmeldungen? Herr Regierungsrat? Keine Wortmeldungen.

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zu Art. 11 Rückerstattungen. Herr Kommissionspräsident.

Art. 11 Überschrift und Abs. 1 - 7

Collenberg; Kommissionspräsident: Art. 11 regelt die Rückerstattungspflicht von Unterstützungsleistungen. Zunächst einige Erläuterungen zu den Abs. 1 bis 3. Abs. 1 soll ersatzlos aufgehoben werden. Neu wird in diesem Artikel die Rückerstattungspflicht bezüglich rechtmässig bezogener Unterstützungsleistungen in Abs. 2 statuiert. Wie bisher werden auf diese Unterstützungsanforderungen keine Zinsen erhoben. Die Modalitäten richten sich nach den Bestimmungen von Art. 11 a bis Art. 11 c. Sie bilden den eigentlichen Inhalt der vorliegenden Revision. Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen sind unabhängig der finanziellen Verhältnisse mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist in Abs. 3 geregelt. Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass die zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen mit der laufenden Unterstützung verrechnet werden können. Die Diskussion in der Kommission zeigte, dass das Unterstützungsgesetz nur den Rückerstattungsanspruch regelt, die Gemeinden aber nicht zur Geltendmachung dieser Ansprüche verpflichtet sind. Hierzu wünscht die Kommission eine Protokollerklärung des Regierungsrates Marcus Caduff. Konkret stellen sich folgende Fragen. Wie geht die Regierung bei der Berechnung der SLA-Ansprüche der Gemeinden um, wenn eine Gemeinde solche Ausgleichsansprüche anmeldet, auf die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen aus dem Unterstützungsgesetz aber verzichtet hat? Zweitens, spielt es eine Rolle, ob eine Gemeinde die Ansprüche generell nicht geltend macht oder ob sie in einem Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände auf eine Rückerstattung verzichtet?

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen zu diesen Abs. 1 bis 3? Das ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Caduff: Ja, der Kommissionspräsident hat es angetönt, die Kommission wünscht eine Protokollerklärung seitens der Regierung. Ich kann zur Rückerstattung beziehungsweise zum Verzicht der Gemeinden auf den Vollzug der Rückerstattung von Unterstützungsleistungen folgende Erklärung abgeben. Würden Gemeinden generell auf den Vollzug der Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verzichten, würden sie gegen das kantonale Recht verstossen. Das kantonale Recht beziehungsweise das Unterstützungsgesetz sieht verpflichtend zur Rückerstattung von Personen vor, welche Leistungen bezogen haben. Die Gemeinden vollziehen das Gesetz und setzen somit die Pflichten der Personen durch. Ein Verzicht in Einzelfällen ist jedoch möglich. Dieser müsste aber begründet werden.

Würden Gemeinden trotz der grundsätzlichen Verpflichtung generell auf die Rückerstattung verzichten, könnten die Unterstützungsleistungen im Leistenausgleich Soziales, SLA, nicht geltend gemacht werden. Auch unbegründete Verzichte in Einzelfällen werden im SLA nicht berücksichtigt.

Standespräsidentin Hofmann: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zu den Abs. 1 bis 3. Somit sind sie nicht bestritten und beschlossen. Wir kommen nun zu Art. 11

Abs. 4. Hier stehen zwei Anträge einander gegenüber. Ein Antrag der Kommissionsmehrheit, ein Antrag der Kommissionsminderheit. Ich gebe das Wort Kommissionspräsident Collenberg.

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Holzinger-Loretz, Koch, Loepfe, Rauch, Rüegg, von Ballmoos, Zanetti [Sent]; Sprecher: Collenberg [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Rutishauser)

Streichen Abs. 4

Collenberg; Kommissionspräsident: Eine Kommissionsminderheit vertritt die Meinung, Abs. 4 zu streichen. Argumente dafür waren vor allem der administrative Aufwand sowie der Widerspruch zum Grundsatz dauerhaft Armut vermeiden. Die Kommissionsmehrheit ist gegen die Streichung des Absatzes. Es gibt keine Gründe, weshalb ein Rückerstattungsanspruch nicht auch gegenüber Erben geltend gemacht werden soll, wäre der Betrag bei erfolgter Rückzahlung gar nicht in das vererbte Vermögen eingeflossen. Die Kommissionsmehrheit ersucht daher, der Regierung zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Standespräsidentin Hofmann: Die Sprecherin der Kommissionsminderheit ist Grossrätin Rutishauser. Ich gebe ihr nun das Wort.

Rutishauser; Sprecherin Kommissionsminderheit: Die Rückforderung der Sozialhilfe aus dem Nachlass trifft meist keine wohlhabenden Erben, sondern jene, die ohnehin in finanziellen Schwierigkeiten stecken. Es sind Familien, die oftmals selbst in prekären Verhältnissen leben und auf das Erbe, wenn es denn eins gibt, angewiesen sind, um ihre eigene Existenz zu sichern. Die Rückforderung bremst ihre soziale Integration und verstärkt Ungleichheiten. Diese Praxis verhindert, dass Menschen aus der Armut entkommen, und schafft zusätzliche Unsicherheiten. Sozialhilfe stellt eine Investition in Menschen und ihre Zukunft dar. Sie soll die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt ermöglichen und somit langfristig auch der Allgemeinheit dienen. Diese Last auf die nächste Generation zu übertragen durch Rückforderungen an die Erben widerspricht diesem Grundgedanken und führt zu zusätzlichen Härtefällen. Es entstehen dazu auch noch administrative Aufwendungen, die in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen, was viele Kantone ebenfalls dazu veranlasst hat, auf die Rückerstattung aus Erbe zu verzichten. Gemeint ist natürlich nicht, dass der Sozialhilfeempfänger, die Sozialhilfeempfängerin ein Erbe erhält, sondern dass die Nachkommen der Sozialhilfebezügerinnen verpflichtet werden, die Rückzahlung vorzunehmen. Ich beantrage deshalb Streichung des Artikels.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus der KGS? Das ist nicht der Fall. Aus dem Plenum? Herr Regierungsrat?

Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit und damit der Botschaft folgen will, drücke bitte die Taste Plus, wer die Kommissionsminderheit unterstützen will, die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung beginnt jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit und damit dem Antrag der Regierung zugestimmt mit 87 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 87 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zu Art. 11 Abs. 5. Auch hier gibt es verschiedene Anträge. Ich erteile zunächst Kommissionspräsident Collenberg das Wort.

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Holzinger-Loretz, Koch, Loepfe, Rauch, Rüegg, Zanetti [Sent]; Sprecher: Collenberg [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Rutishauser, von Ballmoos; Sprecherin: Rutishauser)
Ändern Abs. 5 lit. a wie folgt:

~~bei rechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen: 10~~
Jahre nach der letzten Leistungsausrichtung;

und

Streichen Abs. 5 lit. b

Collenberg; Kommissionspräsident: Die Verjährungsregeln sollen vereinfacht werden, etwas differenziert und klarer formuliert werden. Der Rückerstattungsanspruch der Gemeinwesen bei rechtmässiger bezogenen Unterstützungsleistungen entsteht, wenn die jemals unterstützte Person die Voraussetzungen von Art. 11a oder Art. 11c inklusive der entsprechenden Bestimmung in der Verordnung erfüllt. Er verjährt jedoch nach 10 Jahren seit der letzten Leistungszahlung. Bei zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen oder bei einer Verletzung der Meldepflicht nach Art. 4 Abs. 2 verjährt der Rückerstattungsanspruch erst nach 20 Jahren. Eine Kommissionsminderheit möchte in allen Fällen eine Rückerstattungspflicht von 10 Jahren festlegen. Die Mehrheit vertritt die Meinung, dass man zwischen rechtmässig und unrechtmässig bezogenen Leistungen unterscheiden muss. Den Gemeinden muss es möglich sein, zu Unrecht bezogene Leistungen länger zurückzufordern, zumal die Unrechtmässigkeit oft später zum Vorschein kommt. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Gesetzgebung keine Verpflichtung bei der Anmeldung für die Gemeinden vorsieht. Weiter ist über einen Eventualantrag zu befinden im Fall des Obsiegens des Antrages der Kommissionmehrheit. Bei diesem Eventualantrag soll das Wort «und» durch das Wort «oder» ersetzt werden. Das bedeutet, dass bei zu einer zu Unrecht bezogenen Leistung nicht noch

eine Verletzung der Meldepflicht vorliegen muss oder umgekehrt, damit es möglich ist, die Rückerstattungspflicht 20 Jahre geltend zu machen. Zusammenfassend kann man somit festhalten, dass eine Kommissionsmehrheit den Antrag auf Streichung von Abs. 5 lit. b ablehnt und die Kommission dem Eventualantrag bei Obsiegen der Kommissionsmehrheit bei der ersten Abstimmung zustimmt.

Standespräsidentin Hofmann: Als Vertreterin der Kommissionsminderheit gebe ich Grossrätin Rutishauser das Wort.

Rutishauser; Sprecherin Kommissionsminderheit: Die Regierung unterscheidet in diesem Artikel zwischen rechtmässig und unrechtmässig bezogener Sozialhilfe, wobei sie die Verjährungsfrist im ersten Fall von 15 auf 10 Jahre kürzt und eine neue Frist von 20 Jahren für einen unrechtmässigen Bezug festlegt. In der Schweizer Gesetzgebung verjähren alle Forderungen, für die das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, nach 10 Jahren. Eine Frist von 20 Jahren kennt nicht einmal das Steuerrecht. Steuerhinterziehung verjährt beispielsweise nach 10 Jahren. Wenn Leistungen betrügerisch bezogen worden sind, kommt es ohnehin zu einem Strafverfahren. Für diese Fälle trifft der Artikel somit nicht zu. Wir beantragen deshalb, die Verjährungsfrist grundsätzlich auf 10 Jahre festzulegen. Lit. b ist somit zu streichen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Grossrat von Ballmoos.

von Ballmoos: Ja, nur ganz kurz. Aus administrativ-ökonomischen Gründen und in Bezug auf die Grössenordnung der zu erwartenden Rückerstattungen empfehle ich Ihnen, dem Minderheitsantrag zu folgen.

Standespräsidentin Hofmann: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit folgen will, drücke bitte die Taste Plus, wer den Minderheitsantrag unterstützen will, die Taste Minus, und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind der Kommissionsmehrheit mit 74 Ja-Stimmen gefolgt bei 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 74 zu 32 Stimmen bei 1 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir jetzt zum Art. 11 Abs. 5 lit. b. Grossrat Cramer, Sie sind noch ein bisschen zu früh. Die Kommission und Regierung beantragen, das Wort «und» durch das Wort «oder» zu ersetzen in diesem Absatz.

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Abs. 5 lit. b wie folgt:

bei zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen **oder** bei Verletzung der Meldepflicht gemäss Artikel 4 Absatz 2: 20 Jahre nach der letzten Leistungsausrichtung;

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es dazu Wortmeldungen? Entschuldigung, Herr Kommissionspräsident.

Collenberg; Kommissionspräsident: Ich habe vorher meine Ausführungen gemacht, dementsprechend verzichte ich auf mehr Ausführungen.

Standespräsidentin Hofmann: Also jetzt, Grossrat Cramer.

Cramer: Ich wollte auf keinen Fall zu spät drücken und spreche zu Art. 11 Abs. 5 lit. c. Ich möchte mich hier nicht gross inhaltlich zur Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger, Teilrevision Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen äussern, beantrage jedoch eine redaktionelle Anpassung von Art. 11 Abs. 5 lit. c. Gemäss Botschaft der Regierung verjährt der Rückerstattungsanspruch gegenüber Erben der unterstützten Person, sofern dieser gegenüber der Anspruch noch nicht verjährt ist, ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt. Nun, einen Erbschaftsantritt in dieser Form gibt es im Schweizerischen Erbrecht nicht. Nach Art. 560 Abs. 1 ZGB erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod kraft Gesetzes. Das Erbe fällt also ipso iure direkt bei den Erben an. Sie treten im Sinne einer Universalsukzession direkt in die Stellung des Erblassers ein. Einen Antritt gibt und braucht es nicht. Richtig ist jedoch hier, vom Erbgang zu sprechen. Ich verweise dazu auf Art. 537 ff. im ZGB. Mit dieser Formulierung ist auch sichergestellt, dass für den von der Erbschaft explizit ausgeschlossenen oder implizit übergangenen Pflichtteils-erben, der sich erfolgreich dagegen wehrt, die einjährige Verjährungsfrist erst mit dem rechtskräftigen Herabsetzungsurteil zu laufen beginnt. Gemäss herrschender Meinung und Rechtsprechung wird der sogenannte virtuelle Erbe erst mit dem positiven Herabsetzungsurteil Erbe und damit Mitglied der Erbengemeinschaft. Ich verzichte an dieser Stelle, Sie mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung in dieser Sache zu langweilen und gestatte mir hoffentlich, dass Sie diesen Ausführungen so folgen konnten. Es ist etwas kompliziert, unser Schweizer Erbrecht, aber wenn wir schon an einer Teilrevision des Unterstützungsgesetzes dran sind, habe ich mir gestattet, diesen Antrag so zu stellen und den Antrag auch vorgängig der Regierung, dem Kommissionspräsidenten und der Standespräsidentin schriftlich vorzulegen. Deshalb lautet der Antrag in Art. 11 Abs. 5 lit. c, der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber den Erben der unterstützten Person, sofern dieser gegenüber der Anspruch noch nicht verjährt ist, ein Jahr nach dem Erbgang. Also Erbschaftsantritt wird durch Erbgang ersetzt. Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieses Antrages.

Antrag Cramer

Ändern Abs. 5 lit. c wie folgt:

gegenüber den Erben der unterstützten Person, sofern dieser gegenüber der Anspruch noch nicht verjährt war: ein Jahr nach dem **Erbgang**.

Standespräsidentin Hofmann: Also, wir haben zu diesem Abs. 5 zwei Anträge, lit. b die Wortänderung von und in oder und lit. c den Antrag von Grossrat Cramer, das Wort Erbschaftsantritt in Erbgang umzuwandeln. Bei lit. b habe ich keine Wortmeldungen gesehen und gehe davon aus, dass das nicht bestritten und somit beschlossen ist und bei lit. c, gibt es hier Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein, doch, ach ja, Grossrat Claus.

Antrag Kommission und Regierung zur Abs. 5 lit. b angenommen

Claus: Ich habe mich gewundert, dass dieser Antrag von Kollege Cramer getroffen ist. Ich kann ihn bescheiden nachvollziehen. Aber mich wundert vielmehr, was die Regierung dazu zu sagen hat, weil es ist ja doch erstaunlich, dass dieser Wortlaut so falsch gewählt wurde seitens des Departements. Und wenn Sie damit einverstanden sind, dann kann ich selbstverständlich dem Antrag von Herrn Cramer folgen. Aber diese Frage lag mir noch auf der Zunge, Herr Regierungsrat.

Standespräsidentin Hofmann: Dann darf ich Ihnen, Herr Regierungsrat, das Wort geben?

Regierungsrat Caduff: Sie dürfen. *Heiterkeit.* Dieser Antrag wurde gemeinsam mit dem Departement erarbeitet. Wir haben versucht, nachzuvollziehen, wann das Wort Erbschaftsantritt in das Gesetz aufgenommen wurde. Wir haben in die Protokolle bis ins Jahr 2000 zurückgeschaut, das ist elektronisch möglich, weiter zurück nicht. Diesen Aufwand haben wir nicht betrieben. Wir können schlicht und einfach nicht sagen, wann dieses Wort so ins Gesetz aufgenommen wurde und bei der Revision, weil es ja direkt diesen nicht betrifft, ist es uns auch nicht aufgefallen. Insofern ist die Regierung auch mit diesem Antrag einverstanden, kann diesen so unterstützen.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank. Dann nehme ich zur Kenntnis, dass auch diese Änderung nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Antrag Cramer zu Abs. 5 lit. c angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zu Art. 11 Abs. 6. Auch hier gibt es zwei Anträge, den Antrag der Kommissionsmehrheit und den Antrag einer Kommissionsminderheit. Herr Kommissionspräsident.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Holzinger-Loretz, Koch, Loepfe, Rauch, Rüegg, von Ballmoos, Zanetti [Sent]; Sprecher: Collenberg [Kommissionspräsident]) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Rutishauser)

Streichen Abs. 6

Collenberg; Kommissionspräsident: Mit Abs. 6 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für einen Datenaustausch zwischen den Gemeinden. Der Regierung ist es ein Anliegen, nicht noch stärker in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Aus diesem Grund werden keine Vorschriften vorgesehen, welche die Aufteilung des rückerstatteten Betrags unter den Gemeinden regelt oder ein konkretes Vorgehen umschreibt. Dadurch kann die Gemeinde im Einzelfall jeweils die beste Lösung finden. Mit einer Bestimmung zum Datenaustausch ist sichergestellt, dass die Gemeinden sich koordinieren und bei den kantonalen Behörden die erforderlichen Einkünfte einholen können. Obwohl unklar ist, wie die Anwendung stattfinden wird, vertritt die Kommissionsmehrheit die Meinung, dass diese gesetzliche Grundlage wichtig ist bei der Umsetzung der Rückerstattungspflicht. Eine Kommissionsminderheit möchte diesen Absatz jedoch streichen. Unter anderem wird argumentiert, dass das rein finanzielle Interesse der Gemeinden nicht ausreichend sei, um derart stark in die Datenschutzrechte der betroffenen Personen einzugreifen. Die Kommissionsmehrheit stellt jedoch fest, dass es für die Gemeinden heute schwierig ist, die Beschaffung der nötigen Informationen zu gewährleisten. Daher bitte ich, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrätin Rutishauser, Sie vertreten die Kommissionsminderheit.

Rutishauser; Sprecherin Kommissionsminderheit: Ja eigentlich hat der Herr Kommissionspräsident mein Argument schon vorgetragen, aber ich werde es doch nochmals wiederholen. Also es geht wirklich darum, dass die automatische Datenweitergabe unter den Gemeinden den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen in unverhältnismässiger Weise tangiert. Denn bereits heute besteht die Möglichkeit, ein Amtshilfesuch zu stellen. Deshalb beantrage ich Streichung von Abs. 6.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen aus dem Plenum? Ebenfalls nicht der Fall. Herr Regierungsrat? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit folgen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer die Kommissionsminderheit unterstützen möchte, drücke die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind der Kommissionsmehrheit mit 85 Ja-Stimmen gefolgt, bei 26 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 85 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zu den neuen Art. 11a, 11b und 11c. Zuerst Art. 11a. Hier gibt es wiederum eine Kommissionsmehrheit und einen Antrag

einer Kommissionsminderheit. Herr Kommissionspräsident.

Art. 11a

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Holzinger-Loretz, Koch, Loepfe, Rauch, Rüegg, von Ballmoos, Zanetti [Sent]; Sprecher: Collenberg [Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Rutishauser)

Streichen

Collenberg; Kommissionspräsident: Art. 11a regelt die Rückerstattung aus Einkommen. Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Vorschlag bezüglich Rückerstattung aus Einkommen. Die vorliegende Gesetzgebung richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Gemäss Berechnung ist eher ein hohes Einkommen notwendig, damit überhaupt eine Rückerstattung möglich ist. Es ist vorgesehen, dass bei der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen der doppelte Grundbedarf mit den weiteren Positionen wie Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und übrige Kosten wie z. B. Steuern, Versicherung, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten dem Einkommen gegenübergestellt wird. Sofern das Einkommen höher ist als der ermittelte Bedarf, unterliegt höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen Einkommen und anrechenbarem Bedarf der Rückerstattung. Die Beispiele verzichte ich zu erwähnen, da Regierungsrat Caduff vorhin bereits zwei Beispiele gemacht hat mit dem Einkommen. Zudem ist zu erwähnen, dass eine Rückerstattung während längstens vier Jahren möglich ist. Es kann somit festgehalten werden, dass nur in wenigen Fällen überhaupt eine Rückerstattung durch Einkommen zur Anwendung kommt. Eine Kommissionsminderheit möchte jedoch trotzdem den ganzen Art. 11a streichen. Ein vollständiger Verzicht auf die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen wäre stossend, sollte die ehemals unterstützte Person dereinst über ein sehr hohes Einkommen verfügen. Eine vollumfängliche Pflicht zur Rückerstattung aus Erwerbseinkommen würde hingegen die berufliche Integration gefährden. Ich bitte daher, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Weiter ist über einen Eventualantrag bei Obsiegen der Mehrheit in der ersten Abstimmung zu befinden. Eine Kommissionsminderheit ist nicht damit einverstanden, dass im Unterstützungsgesetz Verweise zu den SKOS-Richtlinien stehen. Es handle sich um eine unnötige beziehungsweise übermässige Einschränkung der Entscheidungsfreiheit. Mit einem Eventualantrag möchte die Kommissionsminderheit entsprechend Abs. 2 anpassen und die Erwähnung der SKOS-Richtlinien im Abs. 2 streichen. Die Kommissionsmehrheit lehnt den Eventualantrag ab. Die SKOS-Richtlinien geben den Entscheidungsrahmen für die Regierung an. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass dieser Entscheidungsrahmen der Richtige ist. Somit soll dieser Eventualantrag abgewiesen werden.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrätin Rutishauser, Sie haben das Wort.

Rutishauser; Sprecherin Kommissionsminderheit: Zu Art. 11a. Sozialhilfe ist nicht als Darlehen gedacht. Sie soll Menschen in schwierigen Lebenssituationen unterstützen, ohne ihnen die Last einer späteren Rückzahlung aufzubürden. Rückforderungen widersprechen dem solidarischen Gedanken der Sozialhilfe und erschweren den Betroffenen den Wiederaufbau ihres Lebens. Wer nach Jahren der Unterstützung eine Verbesserung seiner finanziellen Situation durch Erwerbseinkommen erlebt, soll diese nutzen können, um seine Situation nachhaltig zu stabilisieren, nicht um Sozialhilfeleistung zurückzahlen zu müssen. Auch die SKOS-Richtlinie E213 hält fest, bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommens ist auf eine Geltendmachung der Rückzahlung zu verzichten. Der Kanton Baselland hält in einem Schreiben zur entsprechenden Vernehmlassung fest, neu soll die Rückerstattungspflicht nur noch nach einem Vermögensanfall gelten. Ich habe vorhin darauf hingewiesen, das kann ein Lottogewinn oder eine Erbschaft sein, die der Sozialhilfeempfangende, die Sozialhilfeempfangende erhält. Neu soll, also weiterhin zu Baselland, neu soll die Rückerstattungspflicht nur noch nach einem Vermögensanfall gelten. Damit wird die Nachhaltigkeit der Ablösung von der Sozialhilfe gestärkt. Dadurch wird auch eine Gleichbehandlung in den Gemeinden und eine administrative Entlastung bezweckt. Der Aufwand sei gemessen am Ertrag vergleichsweise hoch. Der Kanton Baselland ist nicht als besonders links bekannt. Bitte unterstützen Sie meinen Antrag, diesen Artikel zu streichen.

Standespräsidentin Hofmann: Herr Kommissionspräsident, Sie haben vorhin schon beide Abstimmungen erwähnt. Ich gehe jetzt einmal die erste durch. Wir stimmen darüber ab. Wenn Sie die Kommissionsmehrheit unterstützen möchten, oh Entschuldigung, Herr Regierungsrat, Sie haben noch nicht gesprochen. Gut. Also wir kommen zur Abstimmung. Wenn Sie die Kommissionsmehrheit unterstützen möchten, drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie den Streichungsantrag der Kommissionsminderheit unterstützen möchten, drücken Sie die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben die Kommissionsmehrheit mit 82 Ja-Stimmen unterstützt und den Streichungsantrag der Minderheit abgelehnt. Es sind 26 Nein-Stimmen eingegangen und 0 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 82 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zur Abstimmung über den Eventualantrag, weil die Kommissionsmehrheit ja obsiegt hat. Wir stimmen nun ab über, ah, okay, Entschuldigung, zuerst dürfen ja noch alle sprechen zu den Anträgen. Entschuldigung. Herr Kommissionspräsident, möchten Sie noch einmal das Wort? Okay, dann erteile ich Grossrat Rauch das Wort als Minderheitssprecher.

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Holzinger-Loretz, Loepfe, Rüegg, Rutishauser, von Ballmoos, Zanetti [Sent]; Sprecher: Collenberg [Kommissionspräsident]) und *Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Koch, Rauch; Sprecher: Rauch)

Ändern Abs. 2 wie folgt:

Die Regierung legt die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des für die Rückerstattung massgebenden Einkommens fest. ~~Sie orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).~~

Rauch; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, wie bereits bei der Eintretensdebatte erwähnt, möchte ich nun zu Art. 11a Abs. 2 reden. Es kommen nun dreimal dieselben Anträge, über welche wir abstimmen dürfen. Aber ich rede nur einmal.

Die Regierung und die Kommissionsmehrheit schlagen vor, die SKOS-Richtlinien als Orientierung für die Berechnungsgrundlage zu nehmen. Dies ist aus unserer Sicht eine klare unnötige Einschränkung der Entscheidungsfreiheit. Wenn die SKOS-Richtlinien so im Gesetz stehen, dann muss die Regierung diese als Grundlage nehmen. Wenn dieser Absatz hingegen gestrichen wird, kann die Regierung die SKOS-Richtlinien als Grundlage nehmen, muss aber nicht. Also wir verlieren gar nichts, wenn wir diesen Satz streichen, sondern gewinnen einfach ein kleines Bisschen an Entscheidungsfreiheiten. Regierungsrat Caduff hat das Fallbeispiel schon erwähnt. 10 000 bis 12 700 Franken Einkommen müsste nach SKOS-Richtlinien 418 Franken zahlen. Eine Familie mit Einkommen von 8080 Franken liegt hingegen noch 2352 Franken unter dem SKOS-Rückerstattungsbudget und muss nichts zurückzahlen. Bei diesen Berechnungen sind einige der sogenannten situationsbedingten Leistungen, welche die SKOS-Richtlinien vorsehen, gar noch nicht berücksichtigt. Darunter fallen z. B. beim Umzug die Auslagen für Mietfahrzeug oder Entsorgung, die Zahnzusatzversicherung, die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausratshaftpflichtversicherung, teilweise Kosten für Erholungsaufenthalte langfristig unterstützter Personen oder zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Wenn diese noch berücksichtigt werden, wird das Einkommen noch höher steigen müssen. Wie wollen wir, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bei solchen Berechnungen einen solchen Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien dem Gewerbler irgendwo in einer Berggemeinde, in St. Antönien oder in Tschlin oder irgendwo, erklären? Die schütteln ja zu recht nur den Kopf, wenn wir erklären müssen, dass eine Familie mit weit über 8000 Franken immer noch 2500 Franken unter dem Rückerstattungsbudget liegt und nicht in der Lage ist, ein paar Franken an Unterstützungsleistungen zurückzahlen. Die SKOS-Richtlinien stimmen vielleicht für die Stadt Zürich, vermutlich sind sie sogar dort zu hoch, aber sie sind schlicht und einfach nicht tauglich für unsere Berg- und Bauernfamilien in Graubünden.

Die SVP-Fraktion ist und hören Sie gut zu, die SVP-Fraktion ist überzeugt, dass die Regierung die Berechnungsgrundlage der Rückerstattung viel besser und mit viel mehr gesundem Menschenverstand einschätzen kann als die SKOS. Lieber Herr Regierungsrat, vernünftiger zu sein als die SKOS, ist noch kein Leistungsausweis, aber in dieser Frage vertraue ich euch viel, viel mehr. Und dies sagt jetzt ein Vertreter der Nicht-Regierungs-Partei. Zur Regel wird das nicht. *Heiterkeit*. Und nochmal liebe Kolleginnen und Kollegen, wir können nur gewinnen, wenn wir diesen Satz streichen. Es lässt uns mehr Spielraum und nimmt uns nicht unnötige Entscheidungsfreiheiten weg. Es gibt genügend Vorgaben aus Bern, welche wir einhalten müssen und uns die Entscheidungskompetenzen einschränken. Wir sollen darum nicht noch selber mehr Entscheidungskompetenzen auslagern.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus der Kommission? Grossrat Loepfe.

Loepfe: Ja, ich muss schon ein bisschen schmunzeln bei diesem Votum von Ratskollege Rauch. Erstens insinuiert er in seinem Vortrag, dass die Gemeinden mehr Handlungsfreiheit haben. Aber alle Anträge, die hier gestellt werden, betreffen eigentlich ausschliesslich die Regierung und wo sie sich zu orientieren hat. Hat also mit der Handlungsfreiheit der Gemeinden gar nichts zu tun. Zweitens haben wir das in der Kommission diskutiert und der Herr Regierungsrat hat uns in Aussicht gestellt, selbst wenn wir das streichen, wird sie sich an den SKOS-Richtlinien orientieren. Natürlich steht das dann nicht im Gesetz, aber ich finde es richtiger, wenn es im Gesetz steht, weil dann wissen wir, was wir kriegen. Wir bestellen was und wir kriegen etwas. Wenn wir es nicht im Gesetz tun, wissen wir nicht genau, was wir bestellen. Also von dieser Seite her denke ich, die Transparenz ist wesentlich höher. Und das dritte Argument. Die Regierung orientiert sich. Es steht nicht, sie übernimmt. Übernahme ist etwas anderes als Orientierung. Das heisst, die Freiheit, das hier auf die bündnerischen Verhältnisse anzupassen, ist mit diesem Wort Orientierung immer noch gegeben. Also von meiner Seite aus ist es dieser Antrag schlicht nicht nötig.

Standespräsidentin Hofmann: Weitere Wortmeldungen von Kommissionsmitgliedern? Gut, dann gebe ich Grossrat Stocker das Wort.

Stocker: Ich komme halt auch noch mit einem Antrag zum Art. 11a Abs. 2, wie das mein Kollege Rauch auch bereits angetönt hat. Wenn wir mit dieser Teilrevision etwas diskutieren, was wir auch bestellt haben, wie es Kollege Loepfe auch gesagt hat, dann ist es tatsächlich so, denn wir haben mit dem Auftrag Holzinger-Loretz diese Teilrevision in Auftrag gegeben. Die Regierung hat aber auch mit der Erarbeitung der Botschaft die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen grundsätzlich hinterfragt. Aber die Auslegeordnung in der Botschaft ist meines Erachtens sehr knapp gehalten und aufgrund dieser Ausführung komme ich halt zu einem anderen Schluss. Denn ich sehe es auf dieser Ebene, aber auch auf Ebene meiner Wohn-gemeinde Trimmis, dass kein direkter Handlungsbedarf

besteht, hier eine angebliche Ungleichbehandlung und das Rechtsgleichheitsgebot wieder herzustellen, indem eben kantonale Regeln festgelegt werden.

Wir haben es in der Botschaft lesen können und wir haben es auch in der vorherigen Teilrevision zum Unterstützungsgesetz gehört, die materielle Grundsicherung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Und diese wichtige Aufgabe, Personen in finanzieller Notlage eben zu helfen, ist selbstredend mit mehr oder teilweise auch weniger hohen Kosten verbunden. Sie ist jedoch richtig und notwendig, sofern eben Unterstützungsanspruch besteht und dieser auch gerechtfertigt ist. Die Gemeinden bemessen aber den Anspruch eigenständig in ihrer Kompetenz, weil es ihre Aufgabe ist. Wie die Berechnung zu erfolgen hat, ist nicht im Gesetz verankert, sie haben Ermessensspielraum. Und schon heute können die Gemeinden Unterstützungsleistungen zurückfordern, sofern daraus nicht erneut eine Bedürftigkeit besteht. Und genau dieser Grundsatz erscheint mir sehr wichtig und richtig, denn alles andere wäre ja auch kontraproduktiv. Und wie sich diese Rückerstattung bemisst, ist Sache der Gemeinden, der Sozialbehörden. Und da kann es natürlich vorkommen, dass die Gemeinden unterschiedliche Bemessungs- und Berechnungsmethoden anwenden. Es liegt also in der Natur der Sache, dass es hier zu einer Ungleichbehandlung kommt. Aber meiner Meinung nach liegt diese Ungleichbehandlung schon in der Natur der Sache. Sie ist politisch gewollt und Teil des Föderalismus. Es steht den Gemeinden in ihren Zuständigkeiten jeweils frei, eigene Handhabungen zu entwickeln, eigene Lösungen zu finden und eigene Wege zu beschreiten. Und ich möchte da nicht in die Details gehen. Aber wenn wir die Gemeinden untereinander vergleichen, auf allen Ebenen werden wir nie eine Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger in jeder Gemeinde finden. Und das ist auch gar nicht notwendig.

Es ist aber auch mehrheitlich, grossmehrheitlich unbestritten, dass die Rückerstattungspflicht nicht fallen soll. Wer einmal also Unterstützung der öffentlichen Hand erhalten hat und sich seine finanzielle Situation verbessert, soll auch einen Teil wieder zurückbezahlen. Dass dies in vielen Fällen nicht möglich ist, wie es ausgeführt wurde, ist mir durchaus bekannt. Sollte sich aber etwas abzeichnen, dass sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse verbessert haben, dann glaube ich, sofern eine Rückerstattung zumutbar ist, sollte diese auch durchgesetzt werden können. Ich erachte das im Gegensatz zu der SP-Fraktion schon auch als Akt der Solidarität oder getreu dem Motto einer für alle, alle für einen, denn der Staat war für die unterstützte Person da. Und wenn sich die finanziellen Verhältnisse verbessern, dann denke ich, ist es auch solidarisch, einen Teil zumindest davon zurückzubezahlen.

Ja, Ermessensspielraum ist also in vielen Belangen wichtig, um gute und eigene Lösungen zu finden. Im Bereich der Rückerstattungspraxis von Unterstützungsleistungen besteht ein solcher Ermessensspielraum, das ist in der Botschaft ausgeführt. Warum dieser aber eingeschränkt werden soll, wenn man die Gemeindeautonomie eben nicht weiter beschneiden möchte, das verstehe ich nicht ganz. Ich weiss, es ist von einzelnen Kolleginnen und Kollegen nicht gern gesehen, dass man nach der Kommissi-

onssitzung noch Änderungsanträge einbringt. Das bedauere ich natürlich, dass ich diesen Weg beschreiten muss. Aber das hat ja mein Kollege Rauch bereits ausgeführt. Sie als bekannte Kompromisspolitiker haben sich da mit wenig zufrieden gegeben. Und Sie wissen, es steht mir ja auch frei, diesen Antrag zu jedem Zeitpunkt auch einzubringen. Aber es ist ja nie zu spät, das Richtige zu tun und das auch mit Blick auf die Uhrzeit. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Änderungsantrag ergänzend zuzustimmen, der dann lautet, Abs. 2: Die Gemeinden legen die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des für die Rückerstattung massgebenden Einkommens fest.

Antrag Stocker

Ändern wie folgt:

Die **Gemeinden legen** die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des für die Rückerstattung massgebenden Einkommens fest. Sie **orientieren** sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrat Cramerli.

Cramerli: Grossrat Loepfe hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es in Art. 11a Abs. 2 heisst, dass sich die Regierung an den SKOS-Richtlinien orientiert, also d. h. die Regierung übernimmt nicht eins zu eins diese SKOS-Richtlinien. Und das war für mich auch in der Entscheidungsfindung letztendlich auch in der Vorbereitung auf die Session eine wichtige Aussage, dass es eben heisst, orientiert und übernimmt sie nicht eins zu eins. Ich möchte an dieser Stelle den Herrn Regierungsrat anfragen, ob Sie Ausführungen dazu machen können, wo dass Sie unter den Richtlinien der SKOS bleiben, wo Sie darüber gehen. Ich gehe da ja davon aus, dass der Verordnungsentwurf bereits vorliegt. Ob Sie da skizzieren können, wo Sie die SKOS-Richtlinien eins zu eins übernehmen und wo Sie eben Änderungen vorsehen. Sie müssen da nicht in alle Details gehen, sondern nur in groben Zügen, wenn das möglich ist.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann gebe ich das Wort Regierungsrat Caduff.

Regierungsrat Caduff: Ich beginne mit dem Antrag der Kommissionsminderheit. Grossrat Rauch hat ja, nein, ich muss anders beginnen. Wir hatten ja in der ursprünglichen Fassung, bevor sie in die Vernehmlassung ging, hatten wir diesen Satz nicht enthalten «Sie orientiert sich dabei an die Richtlinien der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe SKOS». Das haben wir erst nach der Vernehmlassung aufgenommen, weil dort zum Teil die Forderung noch weiterging, dass wir die Werte ja im Gesetz so festlegen sollen. Das wäre systemfremd. Das wäre aber auch falsch, weil wenn diese Werte sich stark ändern, dann müssten wir ja jedes Mal eine Revision des Gesetzes vornehmen. Und als Kompromiss haben wir dann gesagt, ja gut, dann stellen wir diesen Satz fest, weil es ist, wie gesagt wurde, wir orientieren uns so oder so an den SKOS-Richtlinien.

Geschätzter Grossrat Rauch, auch wenn Sie hier die Regierung unterstützen, eine kleine Korrektur muss ich doch machen. Es sind nicht Vorgaben aus Bern. Also die SODK hat schon den Sitz in Bern, aber die SODK ist die Konferenz der Kantone. Also, es werden von den Kantonen in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die SKOS-Richtlinien entwickelt. Also, es ist in dem Sinn nicht eine Vorgabe aus Bern.

Grossrat Cramerer fragt nach, wo wir von den SKOS-Richtlinien abweichen. Soweit ich es sehe, ist es im Moment nur bei den Erwerbs- und Ausbildungskosten. Diese Kosten werden berücksichtigt, wenn wir die Rechnung machen. Also, was ist Grundbedarf: effektive Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, Steuern, Versicherungen usw. Und wir rechnen, wenn ich es richtig sehe, noch die Erwerbs- und Ausbildungskosten dazu. Das ist in der SKOS-Richtlinie so nicht vorgesehen respektive nur indirekt, weil es wäre dann im begründeten SIL vorgesehen. Das ist eine Abweichung, die, sofern ich es sehe, wir davon abweichen. Sonst, die Chefin des Sozialamtes sitzt auf der Tribüne. Sie soll mir doch bitte ein Mail machen, falls ich etwas Falsches sage.

Dann noch zum Antrag von Grossrat Stocker. Was würde das bedeuten, wenn jede Gemeinde den Vollzug selber organisieren müsste? Das würde auch bedeuten, dass jede Gemeinde legiferieren müsste. Also, dann müssten 100 Gemeinden ein Regelwerk erlassen. Das würde aber auch bedeuten, dass wir sicher zwei Jahre später mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes starten könnten, weil bis die 100 Gemeinden ja entsprechend legiferiert haben, braucht es einen gewissen Prozess. Und zumindest sagen mir das meine Juristen, dann müssten wir ja auch warten mit der Inkraftsetzung dieses Gesetz, bis diese Gemeinden legiferiert haben. Ich habe es auch erwähnt, was die Ziele der Revision sind. Grundlagen, klare Grundlagen, transparente Grundlagen, Einheitlichkeit im Kanton, Berechenbarkeit der Konsequenzen, Gerechtigkeit zwischen den Betroffenen, eine Gleichbehandlung. Diese Ziele würden natürlich mit diesem Auftrag nicht erreicht respektive würden unterminiert. Und es besteht auch eine gewisse Gefahr, dass die Gemeinden dann in einen Wettbewerb, wer die restriktiven Regelungen erlässt und, so sage ich, etwas die Unterstützungsberechtigten vergraulen könnten.

Aus diesem Grund mache ich Euch beliebt, dass diese Anträge, auch Stocker, abgelehnt werden aus den erwähnten Gründen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zu den Abstimmungen. Zuerst stimmen wir über die Kommissionsmehrheit ab und stellen den Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber. Wer der Kommissionsmehrheit folgen möchte, drücke bitte die Taste Null, wer der Kommissions... Entschuldigung, Plus, ich bin schon bei Null, aber ich halte noch durch. Gut, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit folgen möchte, drücke die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind der Kommissionsmehrheit mit 75 Ja-Stimmen gegenüber 31 Nein-Stimmen gefolgt mit 1 Enthaltung.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 75 zu 31 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Grossrat Stocker. Wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit weiterhin folgen möchten, drücken Sie die Taste Plus. Wenn Sie den Antrag Stocker unterstützen möchten, die Taste Minus, und Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben wiederum die Kommissionsmehrheit unterstützt mit 81 Stimmen gegen 25 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Stocker mit 81 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es noch Wortmeldungen zu den Anträgen? Grundsätzlich zu diesem Artikel? Das ist, das scheint nicht der Fall. In diesem Sinn entlasse ich Sie in den Feierabend und danke Ihnen für die Mitarbeit. Bis morgen um 8.15 Uhr.

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Silvia Hofmann

Der Protokollführer: Patrick Barandun